



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 22. Juli 2013 (02.09)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0380 (COD)**

**15458/1/12
REV 1**

**PECHE 428
CADREFIN 438
CODEC 2485
FC 54**

BERATUNGSERGEBNISSE

des Generalsekretariats des Rates
für die Delegationen

Nr. Vordok.: 10325/3/13 REV 3 PECHE 234 CODEC 1284 CADREFIN 128 FC 26
DS 1612/13, DS 1618/13

Nr. Komm.dok.: 8883/13 AUDIO 174 CODEC 912 CADREFIN 92 + ADD 16 – COM(2013) 245
final

Betr.: Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds [zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1198/2006 des Rates und (EG) Nr. 861/2006 des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. XXX/2011 des Rates über die integrierte Meerespolitik]

Der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) hat auf seiner Tagung vom 15. Juli 2013 eine allgemeine Ausrichtung zu dem obengenannten Vorschlag festgelegt (siehe Anlage). In der englischen Fassung sind Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag mit **Fettdruck** kenntlich gemacht; das Symbol **█** weist auf Textstreichungen hin.

**TITEL I
ZIELE**

**KAPITEL I
Gegenstand und Begriffsbestimmungen**

Artikel 1

Gegenstand

In dieser Verordnung sind die finanziellen Maßnahmen der Union zur Durchführung des Folgenden festgelegt:

- a) der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP),
- b) einschlägiger Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Seerecht,
- c) der nachhaltigen Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten und Binnenfischerei und
- d) der integrierten Meerespolitik (IMP).

Artikel 2

Geografischer Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt, sofern in ihren Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, für Vorhaben, die im Gebiet der Union durchgeführt werden.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Verordnung und unbeschadet des Absatzes 2 gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 5 der [Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik]¹, des Artikels 5 der [Verordnung über die Gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur] sowie des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und des Artikels 2 der Verordnung Nr. [Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen]².
- (2) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
1. "gemeinsamer Informationsraum (CISE)" ein dezentral verwaltetes Netz von Systemen für den Informationsaustausch zwischen Nutzern zur Verbesserung des Situationsbewusstseins bei Aktivitäten auf See;
 2. "sektorübergreifende Vorhaben" Initiativen, die verschiedenen Sektoren und/oder Politikfeldern gemeinsam zugute kommen, wie im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehen, aber über Maßnahmen ausschließlich innerhalb einzelner Politikbereiche nicht vollständig umgesetzt werden können;
 3. "elektronisches Aufzeichnungs- und Meldesystem" ein System, mit dem Daten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates elektronisch erfasst und gemeldet werden;
 4. "Europäisches Meeresbeobachtungs- und Meeresdatennetz" ein Netz, das einschlägige nationale Meeresbeobachtungs- und Meeresdatenprogramme in einem gemeinsamen, allgemein zugänglichen europäischen Fundus zusammenführt;
 5. "Fischwirtschaftsgebiet" ein vom Mitgliedstaat als solches ausgewiesenes Gebiet, das an einem Meer oder See liegt oder Teiche, einen Fluss oder ein Flusseinzugsgebiet umfasst und einen hohen Grad an Beschäftigung in der Fischerei oder Aquakultur aufweist und das aus geografischer, wirtschaftlicher und sozialer Sicht eine funktional zusammenhängende Einheit bildet;

¹ KOM(2011) 425 endg.

² KOM(2011) 615 endg.

6. "Fischer" Personen, die vom Mitgliedstaat anerkannte kommerzielle Fangtätigkeiten ausüben;
7. "integrierte Meerespolitik (IMP)" eine Unionspolitik mit dem Ziel, über abgestimmte politische Maßnahmen und einschlägige Formen internationaler Zusammenarbeit eine koordinierte, schlüssige Entscheidungsfindung im Interesse einer optimalen nachhaltigen Entwicklung, eines optimalen Wirtschaftswachstums und eines optimalen sozialen Zusammenhalts in den Mitgliedstaaten und insbesondere den Küsten- und Inselregionen und den Gebieten in äußerster Randlage der Union sowie in den maritimen Wirtschaftszweigen zu fördern;
8. "integrierte Meeresüberwachung" eine EU-Initiative zur Steigerung der Effizienz und Leistungsfähigkeit bei der Überwachung der europäischen Meere durch Informationsaustausch sowie sektoren- und grenzübergreifende Zusammenarbeit;
9. "Unregelmäßigkeit" eine Unregelmäßigkeit im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates;
10. "Binnenfischerei" in Binnengewässern kommerziell betriebene Fangtätigkeiten mit Booten oder mit anderem Gerät, auch mit Gerät, das für die Eisfischerei eingesetzt wird;
11. "integriertes Küstenzonenmanagement" die Strategien und Maßnahmen, wie sie in der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates (2002/413/EG) vom 30. Mai 2002 zur Umsetzung einer Strategie für ein integriertes Management der Küstengebiete in Europa³ ausgeführt sind;
12. "integriertes meerespolitisches Handeln" die koordinierte Gestaltung aller Politikbereiche der EU, die Ozeane, Meere und Küstenregionen berühren;
13. █ ;
14. "maritime Raumordnung" einen Prozess, bei dem die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Ziele menschliche Aktivitäten in Meeresgegenden organisieren;

³ ABl. L 148 vom 6.6.2002.

15. "Maßnahme" ein Bündel von Vorhaben, die zur Verwirklichung einer oder mehrerer Prioritäten der Union beitragen;
 16. █ ;
 17. █
18. "kleine Küstenfischerei" den Fischfang mit Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von weniger als 12 m und ohne Schleppgerät gemäß Tabelle 3 in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 26/2004 der Kommission vom 30. Dezember 2003 über das Fischereiflottenregister der Gemeinschaft⁴;
 19. "ausschließlich in Binnengewässern eingesetzte Boote" Boote, mit denen kommerzieller Fischfang in Binnengewässern betrieben wird und die nicht im Fischereiflottenregister der Union geführt werden.

⁴ ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 25.

TITEL II
ALLGEMEINER RAHMEN

KAPITEL I

**Einrichtung und Zielsetzung des Europäischen Meeres- und
Fischereifonds**

Artikel 4
Einrichtung

Es wird ein Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF) eingerichtet.

Artikel 5
Ziele

Der EMFF trägt zu folgenden Zielen bei:

- a) Förderung einer wettbewerbsfähigen, rentablen sowie sozial und ökologisch nachhaltigen Fischerei und Aquakultur;
- b) Unterstützung der Durchführung der GFP;
- c) Förderung einer ausgewogenen und integrativen territorialen Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete;
- d) ergänzend zur Kohäsionspolitik und zur Gemeinsamen Fischereipolitik Unterstützung der Entwicklung und Durchführung der integrierten Meerespolitik der Union.

Artikel 6
Prioritäten der Union

Der EMFF trägt zur Verwirklichung der Strategie "Europa 2020" für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und zur Durchführung der GFP bei. Maßgebend für ihn sind die folgenden Prioritäten der Union für die Fischerei und Aquakultur, die auf den einschlägigen thematischen Zielen des Gemeinsamen Strategischen Rahmens (im Folgenden "GSR") aufbauen:

1. Förderung einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Fischerei und Aquakultur einschließlich der damit verbundenen Verarbeitung unter besonderer Beachtung der folgenden spezifischen Ziele:
 - a) Verringerung der Auswirkungen der Fischerei auf die Meeresumwelt;
 - b) Schutz und Wiederherstellung der aquatischen Biodiversität und Ökosysteme;
 - c) Stärkung der aquakulturrelevanten Ökosysteme und Förderung einer ressourcenschonenden Aquakultur;
 - d) Förderung einer Aquakultur mit hohem Grad an Umweltschutz, Tiergesundheit und Tierschutz sowie öffentlicher Gesundheit und Sicherheit;
2. Förderung einer innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Fischerei und Aquakultur einschließlich der damit verbundenen Verarbeitung unter besonderer Beachtung der folgenden spezifischen Ziele:
 - a) Unterstützung der Stärkung von technologischem Fortschritt, Innovation und Wissenstransfer;
 - b) Ausbau von Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität der Fischerei- und Aquakulturbetreiber, was im Bereich der Fischerei die Flotten der kleinen Küstenfischerei sowie die Verbesserung der Sicherheit und Arbeitsbedingungen und im Bereich der Aquakultur insbesondere die KMU einschließt;
 - c) Erwerb neuer beruflicher Fertigkeiten und lebenslanges Lernen;
 - d) verbesserte Organisation der Märkte für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse;

3. Unterstützung der Durchführung der GFP über folgende spezifische Ziele:
 - a) Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erhebung von Daten;
 - b) Unterstützung der Überwachung und der Durchsetzung der Vorschriften, Ausbau der institutionellen Kapazitäten und eine effiziente öffentliche Verwaltung;
4. Steigerung von Beschäftigung und territorialem Zusammenhalt über folgende spezifische Ziele:
 - a) Förderung von Wirtschaftswachstum, sozialer Eingliederung, Schaffung von Arbeitsplätzen und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte in den von der Fischerei und der Aquakultur abhängigen Gemeinden an der Küste und im Binnenland;
 - b) Diversifizierung der Tätigkeiten innerhalb des Fischereisektors und durch Verlagerung auf andere Sektoren der maritimen Wirtschaft;
5. Förderung der Durchführung der integrierten Meerespolitik.

KAPITEL II

Geteilte und direkte Mittelverwaltung

Artikel 7

Geteilte und direkte Mittelverwaltung

- (1) Die Maßnahmen unter Titel V werden aus dem EMFF nach dem Grundsatz der geteilten Mittelverwaltung zwischen den Mitgliedstaaten und der Union und nach den gemeinsamen Regeln der [Verordnung (EU) Nr. [...] mit gemeinsamen Bestimmungen] finanziert.⁵
- (2) Die Maßnahmen unter Titel VI werden aus dem EMFF nach dem Grundsatz der direkten Mittelverwaltung finanziert.

⁵ ABl. L ... , S. .

KAPITEL III

Allgemeine Grundsätze der Unterstützung in geteilter Mittelverwaltung

Artikel 8

Staatliche Beihilfen

- (1) Unbeschadet des Absatzes 2 gelten für Beihilfen der Mitgliedstaaten an Unternehmen im Fischerei- und Aquakultursektor die Artikel 107, 108 und 109 des Vertrags.
- (2) Die Artikel 107, 108 und 109 des Vertrags gelten im Rahmen von Artikel 42 des Vertrags nicht für Zahlungen, die von den Mitgliedstaaten gemäß und in Übereinstimmung mit dieser Verordnung getätigt werden.
- (3) Einzelstaatliche Vorschriften, die eine öffentliche Finanzierung über die in dieser Verordnung festgelegten finanziellen Beteiligungen nach Absatz 2 hinaus vorsehen, unterliegen insgesamt den Bestimmungen des Absatzes 1.

Artikel 9 **Partnerschaft**

Abweichend von Artikel 5 Absatz 4 der [Verordnung (EU) Nr. [...] mit gemeinsamen Bestimmungen] konsultiert die Kommission während des Programmplanungszeitraums die Organisationen, die die Partner auf Unionsebene vertreten, mindestens zweimal über die Durchführung der Unterstützung aus dem EMFF.

Artikel 10

Koordinierung

[GESTRICHEN]

Artikel 11

Ex-ante-Konditionalitäten

Für den EMFF gelten gegebenenfalls die in Anhang III dieser Verordnung genannten Ex-ante-Konditionalitäten. Die in Anhang IV der [Verordnung (EU) Nr. [...] mit gemeinsamen Bestimmungen] genannten allgemeinen Ex-ante-Konditionalitäten gelten nicht für den EMFF.

KAPITEL IV

Zulässigkeit der Anträge und nicht förderfähige Vorhaben

Artikel 12

Zulässigkeit der Anträge

- (1) Die Anträge von Betreibern kommen für einen bestimmten, gemäß Absatz 3 festgelegten Zeitraum nicht für eine Unterstützung aus dem EMFF in Betracht, wenn die zuständige Behörde des Mitgliedstaats festgestellt hat, dass die betreffenden Betreiber
 - a) einen schweren Verstoß gemäß Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 oder Artikel 90 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 begangen haben;
 - b) am Betrieb, am Management oder am Besitz von Fischereifahrzeugen beteiligt sind, die auf der Unionsliste von IUU-Schiffen gemäß Artikel 40 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 geführt werden;
 - c) schwere Verstöße gegen die GFP-Vorschriften im Sinne anderer Rechtsakte des Europäischen Parlaments und des Rates begangen haben.

- (2) Anträge von Betreibern, bei denen die zuständige Behörde des Mitgliedstaats festgestellt hat, dass sie im Rahmen des EFF oder des EMFF einen Betrug im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften⁶ begangen haben, bleiben für einen bestimmten Zeitraum unzulässig.
- (2a) Bei laufenden Ermittlungen gegen Betreiber wegen eines schweren Verstoßes im Sinne des Absatzes 1 werden alle Zahlungen aus dem EMFF an die betreffenden Betreiber ausgesetzt. Wird einem Betreiber ein schwerer Verstoß im Sinne des Absatzes 1 nachgewiesen, so gilt sein Antrag als unzulässig.
- (3) Die Kommission wird ermächtigt, gemäß dem in Artikel 128 Absatz 3 genannten Prüfverfahren Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um
- a) den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zeitraum in angemessenem Verhältnis zu der Schwere oder einer Wiederholung des Verstoßes oder der Nichteinhaltung einer Vorschrift festzulegen;
 - b) Beginn und Ende des in Absatz 1 genannten Zeitraums festzulegen.
 - c) █ .
- (4) Die Mitgliedstaaten verlangen, dass Betreiber, die einen Antrag auf EMFF-Unterstützung einreichen, der Verwaltungsbehörde eine schriftliche Erklärung vorlegen, dass sie die in Absatz 1 genannten Kriterien beachten und keinen Betrug im Rahmen des EFF oder des EMFF gemäß Absatz 2 begangen haben. Die Mitgliedstaaten überprüfen die Richtigkeit dieser Erklärung vor der Genehmigung des Vorhabens anhand der Informationen, die in der nationalen Verstoßkartei nach Artikel 93 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 eingetragen sind, oder anderer verfügbarer Daten.
- (5) █ .

⁶ ABI. C 316 vom 27.11.1995, S. 48.

Artikel 13

Nicht förderfähige Vorhaben

Nicht förderfähig im Rahmen des EMFF sind folgende Vorhaben:

- a) Vorhaben, die die Fangkapazität eines Schiffes erhöhen;
- b) der Bau neuer Fischereifahrzeuge oder die Einfuhr von Fischereifahrzeugen;
- c) die Stilllegung von Fischereifahrzeugen und die vorübergehende Einstellung von Fangtätigkeiten, es sei denn, dies ist in dieser Verordnung eigens vorgesehen;
- d) Versuchsfischerei;
- e) die Übertragung von Eigentum an einem Unternehmen;
- f) direkte Besatzmaßnahmen, es sei denn, ein Unionsrechtsakt sieht solchen Besatz ausdrücklich als Erhaltungsmaßnahme vor oder es handelt sich um Versuchsbesatzmaßnahmen.

TITEL III

FINANZRAHMEN

Artikel 14

Haushaltsvollzug

- (1) Die dem EMFF im Haushalt der Union zugewiesenen Mittel zur Finanzierung der Maßnahmen unter Titel V werden im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung gemäß Artikel 4 der [Verordnung (EU) Nr. [...] mit gemeinsamen Bestimmungen] eingesetzt.
- (2) Die dem EMFF im Haushalt der Union zugewiesenen Mittel zur Finanzierung der Maßnahmen unter Titel VI werden von der Kommission gemäß Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a der [neuen Haushaltsordnung] direkt eingesetzt.
- (3) Die Kommission verfügt die vollständige oder teilweise Aufhebung der Mittelbindungen im Rahmen der direkten Mittelverwaltung nach Maßgabe der [neuen Haushaltsordnung] sowie Artikel 124 dieser Verordnung.
- (4) Im Einklang mit Artikel 27 und Artikel 50 der [neuen Haushaltsordnung] gilt der Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung.

Artikel 15

Haushaltsmittel in geteilter Mittelverwaltung

- (1) Die im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung bereitgestellten Haushaltsmittel für eine Unterstützung aus dem EMFF für den Zeitraum 2014 bis 2020 belaufen sich auf 5 526 562 600 EUR zu jeweiligen Preisen mit der jährlichen Aufschlüsselung gemäß Anhang II.
- (2) 4 384 800 000 EUR der in Absatz 1 genannten Mittel werden für die nachhaltige Entwicklung von Fischerei, Aquakultur und Fischwirtschaftsgebieten gemäß Titel V Kapitel I, II, III, IV und VII mit Ausnahme von Artikel 70 bereitgestellt.

- (3) Mindestens 482 621 000 EUR der in Absatz 1 genannten Mittel werden für Maßnahmen der Überwachung und der Durchsetzung der Vorschriften gemäß Artikel 78 bereitgestellt.
- (4) Mindestens 344 609 000 EUR der in Absatz 1 genannten Mittel werden für Maßnahmen der Datenerhebung gemäß Artikel 79 bereitgestellt.
- (5) Die Ausgleichszahlungen im Umfang von 192 500 000 EUR an Gebiete in äußerster Randlage gemäß Titel V Kapitel V übersteigen pro Jahr nicht
 - 6 450 000 EUR für die Azoren und Madeira;
 - 8 700 000 EUR für die Kanarischen Inseln,
 - 12 350 000 EUR für die französischen Gebiete in äußerster Randlage im Sinne des Artikels 349 AEUV.
- (6) Höchstens 45 477 000 EUR der in Absatz 1 genannten Mittel können ab 2014 bis einschließlich 2018 für die Lagerhaltungsbeihilfe gemäß Artikel 70 bereitgestellt werden.
- (7) Höchstens 76 555 600 EUR der in Absatz 1 genannten Mittel werden für Maßnahmen im Rahmen der integrierten Meerespolitik im Sinne des Titels V Kapitel VIII bereitgestellt.

Artikel 16

Haushaltsmittel in direkter Mittelverwaltung

Es wird ein Betrag in Höhe von 870 044 400 EUR aus dem EMFF für Maßnahmen im Rahmen der direkten Mittelverwaltung gemäß Titel VI Kapitel I und II bereitgestellt. Dieser Betrag schließt die technische Hilfe gemäß Artikel 91 ein.

Artikel 17

Aufteilung der Mittel bei geteilter Mittelverwaltung

- (1) Die Aufteilung der bereitgestellten Mittel gemäß Artikel 15 Absätze 2 bis 7 für den Zeitraum 2014 bis 2020 auf die Mitgliedstaaten, wie in der Tabelle in Anhang II wiedergegeben, erfolgt auf der Grundlage nachstehender objektiver Kriterien:
- a) in Bezug auf Titel V:
- i) Beschäftigungsniveau im Fischerei- und Meeres- und Süßwasseraquakultursektor einschließlich der damit verbundenen Verarbeitung,
 - ii) Produktionsniveau im Fischerei- und Meeres- und Süßwasseraquakultursektor einschließlich der damit verbundenen Verarbeitung sowie
 - iii) Anteil der Fangflotte der kleinen Küstenfischerei an der Gesamtfischereiflotte;
- b) in Bezug auf Artikel 78 und Artikel 79:
- i) Ausmaß der Kontrollaufgaben des betreffenden Mitgliedstaats, das anhand der Größe der nationalen Fischereiflotte und der Größe des zu überwachenden Meeresgebiets, des Anlandungsvolumens und des Werts der Einfuhren aus Drittländern annähernd festgestellt wird;
 - ii) verfügbare Kontrollmittel für das Ausmaß der Kontrollaufgaben des Mitgliedstaats, die anhand der Anzahl der Kontrollen auf See und der Inspektionen bei der Anlandung annähernd festgestellt werden können;
 - iii) Ausmaß der Datenerhebungsaufgaben des betreffenden Mitgliedstaats, das anhand der Größe der nationalen Fischereiflotte, des Volumens der Anlandungen und der Aquakulturerzeugnisse, des Umfangs wissenschaftlicher Monitoringaktivitäten auf See und der Anzahl der Untersuchungen, an denen der Mitgliedstaat beteiligt ist, annähernd festgestellt wird, sowie

- iv) verfügbare Mittel zur Datenerhebung für das Ausmaß der Datenerhebungsaufgaben des Mitgliedstaats, die anhand der Anzahl der Beobachter auf See und des Umfangs der erforderlichen Humanressourcen und technischen Mittel für die Durchführung des nationalen Stichprobenprogramms zur Datenerhebung annähernd festgestellt werden können;
 - c) in Bezug auf sämtliche Maßnahmen die historischen Zuteilungen und die historische Mittelausschöpfung im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates im Zeitraum 2007 bis 2013 und die historische Mittelausschöpfung im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates.
- (2) Die Kommission erlässt im Wege eines Durchführungsrechtsakts einen Beschluss über die jährliche Aufschlüsselung der Gesamtmittel nach Mitgliedstaaten.

TITEL IV

PROGRAMMPLANUNG

KAPITEL I

Programmplanung für in geteilter Mittelverwaltung finanzierte Maßnahmen

Artikel 18

Ausarbeitung operationeller Programme

- (1) Jeder Mitgliedstaat erstellt ein einziges operationelles Programm zur Umsetzung der Prioritäten der Union für die Fischerei und die Aquakultur, das aus dem EMFF kofinanziert wird.
- (2) Der Mitgliedstaat erstellt sein operationelles Programm in enger Zusammenarbeit mit den in Artikel 5 der [Verordnung (EU) Nr. [...] mit gemeinsamen Bestimmungen] genannten Partnern.

- (3) Für den in Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe n genannten Abschnitt des operationellen Programms legt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts die Prioritäten der Union für die Überwachung und Durchsetzung bis spätestens 31. Mai 2014 fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 128 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (4) Der in Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe o genannte Abschnitt des operationellen Programms über das Mehrjahresprogramm gemäß Artikel 37 Absatz 5 der [Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik] wird für das Jahr 2014 spätestens am 31. Oktober 2013 übermittelt.

Artikel 19

Leitlinien für das operationelle Programm

[GESTRICHEN]

Artikel 20

Inhalt des operationellen Programms

(1) Zusätzlich zu den in Artikel 24 der [Verordnung (EU) Nr. [...] mit gemeinsamen Bestimmungen] genannten Punkten umfasst das operationelle Programm Folgendes:

a) ■ ;

b) eine Analyse der Stärken, Schwächen, Chancen und Gefahren (im Folgenden "SWOT-Analyse") der Situation und Feststellung des Bedarfs des geografischen Gebiets, das unter das Programm fällt.

Die Analyse geht von den einschlägigen Prioritäten der Union aus und ist gegebenenfalls mit dem mehrjährigen nationalen Strategieplan für Aquakultur gemäß Artikel 43 der [Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik] abgestimmt. Für alle Prioritäten der Union werden die besonderen Erfordernisse in Bezug auf den Umweltschutz, die Bekämpfung des Klimawandels und die Anpassung an seine Folgen sowie die Innovation beurteilt, um für jede Priorität geeignete Maßnahmen in diesen Bereichen aufzuzeigen;

c) eine Beschreibung der Strategie im Sinne des Artikels 24 der [Verordnung(EU) Nr. [...] mit gemeinsamen Bestimmungen], aus der hervorgeht, dass

i) für jede in dem Programm berücksichtigte Priorität der Union auf Grundlage der gemeinsamen Ergebnisindikatoren nach Artikel 133 und gegebenenfalls der Ergebnisindikatoren für das betreffende Programm angemessene Ziele festgelegt wurden;

ii) sich die Auswahl der entsprechenden Hauptmaßnahmen unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen der Ex-ante-Evaluierung und der in Buchstabe b genannten Analyse logisch aus den einzelnen für das Programm ausgewählten Prioritäten der Union ergibt. Was die Maßnahmen zur endgültigen Einstellung der Fangtätigkeit nach Artikel 33b betrifft, so sollte die Beschreibung die Ziele für die Verringerung der Fangkapazität gemäß Artikel 35 der GFP-Verordnung enthalten. Auch ist eine Beschreibung der Methode zur Berechnung der Prämien, die nach den Artikeln 33a und 33b gewährt werden sollen, beizufügen;

- iii) die Aufteilung der Finanzmittel auf die im Programm berücksichtigten Prioritäten der Union im Hinblick auf die festgelegten Ziele gerechtfertigt und angemessenen ist;
 - iv) die Komplementarität mit anderen GSR-Fonds gewährleistet ist;
- d) eine Bewertung der Ex-ante-Konditionalitäten für die Zwecke des Artikels 11 und des Anhangs III und erforderlichenfalls der Aktionen gemäß Artikel 17 Absatz 3 der [Verordnung (EU) Nr. [...] mit gemeinsamen Bestimmungen];
- dd) eine Beschreibung des Leistungsrahmens im Sinne des Artikels 19 der [Verordnung (EU) Nr. [...] mit gemeinsamen Bestimmungen];
- e) █
- f) eine Beschreibung der Grundsätze, nach denen die Kriterien für die Auswahl der Fischwirtschaftsgebiete gemäß Titel V Kapitel III festgelegt wurden;
- g) eine Beschreibung der Grundsätze, nach denen die Auswahlkriterien für die lokalen Entwicklungsstrategien gemäß Titel V Kapitel III festgelegt wurden;
- h) █
- i) die Evaluierungsanforderungen und den Bewertungsplan gemäß Artikel 49 der [Verordnung (EU) Nr. [...] mit gemeinsamen Bestimmungen] sowie die Maßnahmen, die zur Deckung des festgestellten Bedarfs ergriffen werden sollen;
- j) einen Finanzplan, der unter Berücksichtigung der Artikel 18 und 20 der [Verordnung (EU) Nr. [...] mit gemeinsamen Bestimmungen] im Einklang mit dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Kommissionsbeschluss erstellt wird und Folgendes einschließt:
 - i) eine Tabelle, in der für jedes Jahr der vorgesehene Gesamtbetrag der EMFF-Beteiligung angegeben ist;

- ii) eine Tabelle, in der die Beträge der EMFF-Beteiligung und die geltenden Kofinanzierungssätze für die einzelnen Ziele nach Maßgabe der Prioritäten der Union in Artikel 6 und die technische Hilfe angegeben sind. In dieser Tabelle werden die EMFF-Mittel und die Kofinanzierungssätze, die abweichend von der allgemeinen Regel gemäß Artikel 94 Absatz 1 für die in Artikel 70, Artikel 73, Artikel 78 Absatz 2 Buchstaben a bis d und f bis j, Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe e sowie Artikel 79 genannte Unterstützung gelten, gegebenenfalls gesondert ausgewiesen;
- k) █ ;
- l) Regelungen zur Umsetzung des Programms einschließlich
 - i)⁷ der Benennung der in Artikel 113 der [Verordnung (EU) Nr. [...] mit gemeinsamen Bestimmungen] vorgesehenen Verwaltungs- und Bescheinigungsbehörden durch den Mitgliedstaat und informationshalber eine Kurzbeschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems;
 - ii) einer klaren Beschreibung der Rolle, die die FLAG und die Verwaltungsbehörde/bezeichnete Stelle jeweils bei der Durchführung der mit der Strategie verbundenen Aufgaben spielen;
 - ii) einer Beschreibung der Monitoring- und Evaluierungsverfahren sowie der allgemeinen Zusammensetzung des Monitoringausschusses;
 - iii) der Bestimmungen, die eine angemessene Publizität für das Programm gemäß Artikel 120 gewährleisten;
- m) ein Verzeichnis der in Artikel 5 der [Verordnung (EU) Nr. [...] mit gemeinsamen Bestimmungen] genannten Partner und die Ergebnisse der Konsultation dieser Partner;

⁷ Erklärung Deutschlands zur Benennung der Behörden: "Deutschland wird in seinem operationellen Programm angeben, wie es Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe 1 Ziffer i in Verbindung mit Artikel 107 im Einklang mit seinem Verfassungssystem inhaltlich anwenden wird. Die Europäische Kommission bestätigt diese Darstellung."

- n) für die stärkere Durchsetzung der Vorschriften durch Überwachung gemäß Artikel 6 Nummer 3 Buchstabe b und im Einklang mit Artikel 18 Absatz 3:
 - i) ein Verzeichnis der Stellen, die die Überwachung, Inspektionen und Durchsetzungsmaßnahmen durchführen, und eine kurze Beschreibung ihrer personellen und finanziellen Mittelausstattung für Fischereiüberwachungs-, Inspektions- und Durchsetzungszwecke sowie der wichtigsten verfügbaren Ausrüstung, insbesondere der Anzahl Schiffe, Flugzeuge und Hubschrauber;
 - ii) allgemeine Zielvorgaben für die vorgesehenen Kontrollmaßnahmen unter Zugrundelegung gemeinsamer, nach Artikel 110 festgesetzter Indikatoren;
 - iii) spezifische Zielvorgaben im Einklang mit den Prioritäten der Union in Artikel 6 und eine vorläufige Aufschlüsselung der Mittel nach Kategorien für den gesamten Programmplanungszeitraum;
- o) für die Datenerhebung im Interesse eines nachhaltigen Fischereimanagements gemäß Artikel 6 Nummer 3 Buchstabe a und Artikel 18 Absatz 4 und im Einklang mit dem mehrjährigen Programm der Union gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates:
 - i) eine Beschreibung geplanter Vorkehrungen zur Erhebung von Daten;
 - ii) [REDACTED]
 - iii) eine Beschreibung der Kapazität für ein effizientes Finanz- und Verwaltungmanagement im Rahmen der unter Ziffer i und ii genannten Maßnahmen.

Dieser Abschnitt des operationellen Programms wird durch Artikel 23 ergänzt.

- (2) Das operationelle Programm schließt die Berechnungsmethoden für vereinfachte Kostenoptionen, Mehrkosten oder Einkommensverluste gemäß Artikel 57 oder die Berechnungsmethode für Ausgleichszahlungen anhand einschlägiger Kriterien für jede der nach Artikel 38 Absatz 1 durchgeführten Maßnahmen ein. Gegebenenfalls empfiehlt es sich, auch Informationen über Vorschusszahlungen an FLAG gemäß Artikel 63 aufzunehmen.
- (3) [REDACTED]
- (4) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften für die Darlegung der in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Elemente fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren in Artikel 128 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 21

Genehmigung des operationellen Programms

1. Vorbehaltlich des Artikels 25 der [Verordnung (EU) Nr. [...] mit gemeinsamen Bestimmungen] genehmigt die Kommission das operationelle Programm im Wege eines Durchführungsrechtsakts.
 - (1a) Zu diesem Zweck prüft die Kommission unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Gutachten, ob die in Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii genannten Maßnahmen geeignet sind, die festgestellten Überkapazitäten tatsächlich abzubauen.

Artikel 22

Änderung des operationellen Programms

- (1) Die Kommission genehmigt Änderungen von operationellen Programmen im Wege von Durchführungsrechtsakten.
- (2) Um Entwicklungen beim Kontrollbedarf Rechnung zu tragen, kann die Kommission alle zwei Jahre im Wege eines Durchführungsrechtsakts einen Beschluss erlassen, in dem Änderungen der Prioritäten der Union im Bereich der Überwachung und Durchsetzung gemäß Artikel 18 Absatz 3 und die hierzu vorrangig förderfähigen Vorhaben näher ausgeführt werden.

Erforderlichenfalls legen die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der neuen Prioritäten, die mit dem in Unterabsatz 1 genannten Beschluss festgelegt wurden, eine Änderung ihres operationellen Programms vor.

- (3) Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt für Programmänderungen gemäß Absatz 2 ein im Einklang mit Artikel 24 verabschiedetes vereinfachtes Verfahren.

Artikel 23

Jahresarbeitsplan für die Datenerhebung

- (1) Zur Anwendung von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe o legen die Mitgliedstaaten der Kommission ab 2014 jedes Jahr vor dem 31. Oktober einen Jahresarbeitsplan für die Datenerhebung vor, es sei denn, der Arbeitsplan des vergangenen Jahres gilt weiter; in diesem Fall teilen sie der Kommission dies mit. Die jährlichen Arbeitspläne enthalten eine Beschreibung der Verfahren und Methoden, nach denen die Daten gesammelt und analysiert und ihre Genauigkeit und Richtigkeit bewertet werden.
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln ihren jährlichen Arbeitsplan elektronisch.
- (3) Die Kommission genehmigt den Jahresarbeitsplan jedes Jahr im Wege eines Durchführungsrechtsakts bis zum 31. Dezember, es sei denn, ihr wurde mitgeteilt, dass der Arbeitsplan des vergangenen Jahres weiter gilt.
- (4) ■

Artikel 24

Vorschriften über Verfahren und Zeitpläne

- (1) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften erlassen über die Verfahren, das Format und die Zeitpläne für
 - die Genehmigung der operationellen Programme;
 - die Vorlage und Genehmigung von Vorschlägen für Änderungen der operationellen Programme, einschließlich ihres Inkrafttretens und der Häufigkeit ihrer Vorlage während des Programmplanungszeitraums;
 - die Vorlage und Genehmigung von Vorschlägen für Änderungen gemäß Artikel 22 Absatz 2;
 - die Vorlage der jährlichen Arbeitspläne für die Datenerhebung.

- (2) Die Verfahren und Zeitpläne werden bei Änderungen von operationellen Programmen vereinfacht, die Folgendes betreffen:
- a) eine Übertragung von Mitteln zwischen Prioritäten der Union, die 20 % des für die betreffende Priorität der Union vorgesehenen Betrags nicht überschreitet;
 - b) die Einführung oder Abschaffung von Hauptmaßnahmen oder Arten von Vorhaben sowie diesbezügliche Informationen und Indikatoren;
 - c) [REDACTED]
 - d) Änderungen nach Artikel 22 Absatz 2 sowie weitere Änderungen des in Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe n genannten Abschnitts des Programms.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für die in Artikel 33a, Artikel 33b und Artikel 39 Absatz 2 genannten Maßnahmen.
- (4) Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 128 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

KAPITEL II

Programmplanung für in direkter Mittelverwaltung finanzierte Maßnahmen

Artikel 25

Jährliche Arbeitsprogramme

- (1) Zur Durchführung von Titel VI Kapitel I und II sowie Artikel 91 verabschiedet die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten jährliche Arbeitsprogramme im Einklang mit den in den genannten Kapiteln beschriebenen Zielen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 128 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (2) Im Jahresarbeitsprogramm werden die angestrebten Ziele, die erwarteten Ergebnisse, die Durchführungsmethoden und der Gesamtbetrag festgelegt. Außerdem enthält es eine Beschreibung der zu finanzierenden Aktivitäten, den für jede Aktivität veranschlagten Betrag, einen vorläufigen Zeitplan für die Durchführung sowie Einzelheiten zur geplanten Durchführung. In Bezug auf Finanzhilfen werden zudem die Prioritäten, die maßgeblichen Evaluierungskriterien und die höchstmöglichen Kofinanzierungssätze genannt.

TITEL V

IN GETEILTER MITTELVERWALTUNG

FINANZIERTE MASSNAHMEN

KAPITEL I

Nachhaltige Entwicklung der Fischerei

Artikel 26

Spezifische Ziele

Die Unterstützung unter diesem Kapitel trägt zur Verwirklichung der in Artikel 6 Absätze 1 und 2 genannten Prioritäten der Union bei.

Artikel 27

Allgemeine Bedingungen

- (1) Eigner von Fischereifahrzeugen, die eine Unterstützung nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 37 oder Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a dieser Verordnung erhalten haben, übertragen das betreffende Schiff in den ersten fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung dieser Unterstützung an den Begünstigten nicht einem in einem Drittland ansässigen Betreiber. Wird ein Schiff innerhalb dieser Frist übertragen, so werden im Hinblick auf das Vorhaben rechtsgrundlos gezahlte Beträge vom Mitgliedstaat anteilig im Verhältnis zu dem Zeitraum, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt wurden, wieder eingezogen.
- (2) Betriebskosten sind nicht förderfähig, es sei denn, in diesem Kapitel ist ausdrücklich etwas anderes vorgesehen.
- (3) Der gesamte Beitrag des EMFF zur Finanzierung der Maßnahmen gemäß Artikel 33a und Artikel 33b und für den Austausch oder die Modernisierung von Haupt- oder Hilfsmaschinen gemäß Artikel 39 darf die höhere der beiden folgenden Schwellen nicht überschreiten: 6 Mio. EUR oder 15 % der gesamten Finanzhilfe der Union, die der Mitgliedstaat für die Prioritäten 1 und 2 der Union ausweist.

- (4) Die finanzielle Unterstützung, die Schiffseignern nach Artikel 33a gewährt wurde, wird von den Prämien abgezogen, die die Eigner nach Artikel 33b für dasselbe Schiff erhalten haben.

Artikel 28

Innovation

- (1) Zur Förderung von Innovation im Fischereisektor können aus dem EMFF Projekte unterstützt werden, die auf die Entwicklung oder Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Fischerzeugnisse, neuer oder verbesserter Verfahren und Techniken sowie neuer oder verbesselter Systeme der Verwaltung oder Organisation, auch auf Ebene der Verarbeitung und Vermarktung, abzielen.
- (2) Nach diesem Artikel finanzierte Vorhaben werden von oder in Zusammenarbeit mit einer vom Mitgliedstaat anerkannten wissenschaftlichen oder technischen Stelle durchgeführt, die die Ergebnisse der betreffenden Vorhaben prüft und bestätigt.
- (3) Der Mitgliedstaat sorgt gemäß Artikel 120 für eine angemessene Publizität der Ergebnisse der nach dem vorliegenden Artikel kofinanzierten Vorhaben.

Artikel 29

Beratungsdienste

- (1) Zur Verbesserung der allgemeinen Leistung und Wettbewerbsfähigkeit der Betreiber und zur Förderung einer nachhaltigen Fischerei kann aus dem EMFF Folgendes unterstützt werden:
- Machbarkeitsstudien zur Beurteilung der Realisierbarkeit von Projekten;
 - fachliche Beratungsleistungen zu Geschäfts- und Vermarktungsstrategien;
 - fachliche Beratungsleistungen zur ökologischen Nachhaltigkeit.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Machbarkeitsstudien und Beratungsleistungen werden von hinreichend qualifizierten wissenschaftlichen oder technischen Stellen oder Einrichtungen für Wirtschaftsgutachten erbracht.

- (3) Die Unterstützung gemäß Absatz 1 wird Betreibern, Zusammenschlüssen von Fischern einschließlich Erzeugerorganisationen oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts gewährt.
 - (4) Übersteigt die Unterstützung gemäß Absatz 1 nicht den Betrag von 4 000 EUR, so kann der Begünstigte im Wege eines beschleunigten Verfahrens ausgewählt werden.
- (5) ■

Artikel 30

Partnerschaften zwischen Wissenschaftlern und Fischern

- (1) Zur Förderung des Wissenstransfers zwischen Wissenschaftlern und Fischern kann aus dem EMFF Folgendes unterstützt werden:
 - a) die Einrichtung eines Netzes von einer oder mehreren unabhängigen wissenschaftlichen Einrichtungen und Fischern oder einem oder mehreren Zusammenschlüssen von Fischern. An diesem Netz können technische Einrichtungen beteiligt sein;
 - b) die Arbeit des unter Buchstabe a genannten Netzes.
- (2) Die in Absatz 1 Buchstabe b genannte Arbeit kann Tätigkeiten der Datenerhebung, Studien, Pilotprojekte, die Verbreitung von Kenntnissen, einschließlich Seminare, und bewährte Verfahren umfassen.
- (3) Die Unterstützung nach Absatz 1 kann Einrichtungen des öffentlichen Rechts, Fischern, Zusammenschlüssen von Fischern, FLAG im Sinne des Artikels 62 und Nichtregierungsorganisationen gewährt werden.

Artikel 31

Förderung von Humankapital und sozialem Dialog

- (1) Zur Förderung des Humankapitals und des sozialen Dialogs kann aus dem EMFF Folgendes unterstützt werden:
 - a) lebenslanges Lernen, Verbreitung wirtschaftlicher, technischer, regulatorischer oder wissenschaftlicher Kenntnisse und innovativer Praktiken sowie Erwerb neuer beruflicher Fertigkeiten insbesondere im Zusammenhang mit der nachhaltigen Bewirtschaftung der Meeresökosysteme, der Sicherheit, Tätigkeiten im maritimen Sektor, Innovation und Unternehmertum;

- b) Vernetzung und Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken zwischen einzelnen Akteuren, einschließlich Organisationen zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen;
 - c) Förderung des sozialen Dialogs auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene unter Einbeziehung von Fischern und anderen einschlägigen Interessengruppen.
- (2) Die Unterstützung nach Absatz 1 wird im Einklang mit Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 2010/41/EU auch den Ehepartnern oder – wenn und soweit sie nach innerstaatlichem Recht anerkannt sind – den Lebenspartnern von selbständigen Fischern gewährt, die weder abhängig Beschäftigte noch Gesellschafter sind und sich nach den Bedingungen des innerstaatlichen Rechts gewöhnlich an den Tätigkeiten des selbständigen Fischers beteiligen oder Hilfsaufgaben erfüllen.

Artikel 32

Erleichterung von Diversifizierungsbemühungen und Schaffung von Arbeitsplätzen

- (1) Zur Erleichterung der Diversifizierung und der Schaffung von Arbeitsplätzen außerhalb des Fangsektors kann aus dem EMFF Folgendes unterstützt werden:
- a) Unternehmensgründungen außerhalb des kommerziellen Fischfangs;
 - b) der Umbau kleiner Küstenfischereifahrzeuge für den Einsatz in anderen Bereichen als dem kommerziellen Fischfang;
 - c) Umschulungsmaßnahmen für Unternehmensgründungen nach Buchstabe a.
- (2) Die Unterstützung nach Absatz 1 Buchstaben a und c wird Fischern gewährt, die
- a) für die Entwicklung ihrer neuen Tätigkeit einen Geschäftsplan vorlegen;
 - b) über angemessene Berufsqualifikationen verfügen oder solche Qualifikationen im Rahmen von gemäß Absatz 1 Buchstabe c finanzierten Umschulungsmaßnahmen erwerben.

- (3) Die Unterstützung nach Absatz 1 Buchstabe b wird Fischern der kleinen Küstenfischerei gewährt, die im Besitz eines als aktiv gemeldeten Fischereifahrzeugs der Union sind und in den beiden letzten Kalenderjahren vor dem Tag der Antragstellung mindestens 60 Tage Fangtätigkeiten auf See ausgeübt haben. Die an das Fischereifahrzeug gebundene Fanglizenz wird endgültig entzogen.
- (4) Die Empfänger der Unterstützung nach Absatz 1 beziehen nach Eingang der letzten Unterstützungszahlung fünf Jahre lang keine Einkünfte aus kommerziellem Fischfang.
- (5) Förderfähige Kosten nach Absatz 1 Buchstabe b sind Kosten, die beim Umbau eines Fischereifahrzeugs entstehen, sowie Kosten, die in einem direkten Zusammenhang mit seiner Umwidmung stehen.
- (6) Die finanzielle Unterstützung, die nach Absatz 1 Buchstabe a gewährt wird, beträgt höchstens 50 % der im Geschäftsplan vorgesehenen Mittel und höchstens 100 000 EUR für jeden Begünstigten.

Artikel 32a

Neue Einkommensformen

- (1) Zur Förderung des Unternehmertums in der Fischerei können aus dem EMFF Investitionen an Bord unterstützt werden, die durch den Aufbau ergänzender Tätigkeiten außerhalb der Fischerei, wie Umweltdienstleistungen, Aufklärungsmaßnahmen oder Tourismus, zur Diversifizierung der Einkünfte der Fischer beitragen.
- (2) Die Unterstützung nach Absatz 1 wird ausschließlich Fischern und nur unter der Voraussetzung gewährt, dass die ergänzenden Tätigkeiten außerhalb der Fischerei stattfinden. Die Unterstützung nach Absatz 1 wird nur Fischern oder Fischern, die Eigner von Fischereifahrzeugen der Union sind und deren Fischereifahrzeuge in den beiden letzten Kalenderjahren vor dem Tag der Antragstellung mindestens 60 Tage Fangtätigkeiten auf See ausgeübt haben, gewährt.

Unterstützung für Unternehmensgründungen junger Fischer

- (1) Der EMFF kann Unternehmensgründungen junger Fischer unterstützen.
- (2) Die Unterstützung nach diesem Artikel kann ausschließlich für den Erwerb eines ersten Fischereifahrzeugs gewährt werden, das
 - a) eine Länge über alles von weniger als 24 m hat,
 - b) für den Fischfang auf See ausgerüstet ist,
 - c) zwischen fünf und 30 Jahre als ist und
 - d) zu einem Flottensegment gehört, das nach dem Bericht über die Flottenkapazität gemäß Artikel 35 der [Verordnung (EU) Nr. [...] mit gemeinsamen Bestimmungen] in einem ausgewogenen Verhältnis zu den verfügbaren Fangmöglichkeiten dieses Segments steht.
- (1) Im Sinne dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck "junger Fischer" eine natürliche Person, die zum ersten Mal ein Fischereifahrzeug erwerben möchte und die zum Zeitpunkt der Antragstellung weniger als 40 Jahre alt ist und mindestens fünf Jahre lang als Fischer gearbeitet hat oder über eine vergleichbare Berufsausbildung verfügt. Die Mitgliedstaaten können weitere objektive Kriterien für die Auswahl der jungen Fischer festlegen, die nach diesem Artikel unterstützt werden können.
- (2) Die Unterstützung nach diesem Artikel beträgt höchstens 15 % der Kosten für den Erwerb des Fischereifahrzeugs, in keinem Fall jedoch mehr als 50 000 EUR für einen jungen Fischer.

⁸ Folgender neuer Erwägungsgrund wird eingefügt: "Neue Wirtschaftstätigkeiten im Fischereisektor aufzubauen und zu entwickeln, stellt junge Fischer vor finanzielle Herausforderungen und ist daher ein Element, das bei der Zuweisung der Mittel aus dem EMFF und der Auswahl der Zielgruppen berücksichtigt werden sollte. Diese Entwicklung ist wichtig für die Wettbewerbsfähigkeit des Fischereisektors in der Union, und deshalb sollte eine Unterstützung für junge Fischer in der Anlaufphase eingeführt werden, um ihnen die Unternehmensgründung zu erleichtern. Um sicherzustellen, dass die neuen Wirtschaftstätigkeiten, die im Rahmen dieser Maßnahme gefördert werden, überlebensfähig sind, sollte die Unterstützung vom Erwerb der hierfür erforderlichen Fertigkeiten und Kompetenzen abhängig gemacht werden. Die Unterstützung für die Unternehmensgründung sollte ausschließlich dem Erwerb des ersten Fischereifahrzeugs dienen."

- (3) [Um den Schutz der Rechte der Begünstigten zu gewährleisten und Diskriminierungen zu verhindern, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen sie festlegt, unter welchen Bedingungen eine juristische Person für die Gewährung von Unterstützung nach diesem Artikel in Betracht kommen kann.]

Artikel 33

Gesundheit und Sicherheit

- (1) Zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Fischer in Bezug auf die Gesundheit, Sicherheit und Hygiene können aus dem EMFF Investitionen an Bord oder in persönliche Sicherheitsausrüstungen unterstützt werden, sofern diese Investitionen über die Anforderungen des Unionsrechts hinausgehen.
- (2) Die Unterstützung wird Fischern oder Eignern von Fischereifahrzeugen gewährt.
- (3) Für dasselbe Fischereifahrzeug wird während des Programmplanungszeitraums nur einmal eine Unterstützung für die gleiche Art von Investition an Bord gewährt. Demselben Begünstigten wird während des Programmplanungszeitraums nur einmal eine Unterstützung für eine Investition in die gleiche Art von persönlichen Sicherheitsausrüstungen gewährt.
- (4) ■

Vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit

- (1) Der EMFF kann sich an der Finanzierung von Maßnahmen zur vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit in folgenden Fällen beteiligen:
 - a) bei Sofortmaßnahmen gemäß Artikel 13 der [Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik],
 - b) bei Sofortmaßnahmen gemäß Artikel 13 der [Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik],
 - c) in Fällen, in denen die vorübergehende Einstellung in einem Bewirtschaftungsplan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 oder einem Mehrjahresplan gemäß den Artikeln 9 und 11 der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik vorgesehen ist, sofern nach wissenschaftlichen Gutachten eine Verringerung des Fischereiaufwands erforderlich ist, um die Ziele nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe a der [Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik] zu erreichen.
- (2) Der EMFF kann sich bei vorübergehender Einstellung der Fangtätigkeit an der Finanzierung von Beihilfemaßnahmen gemäß Absatz 1 zugunsten der Fischer und der Eigner von Fischereifahrzeugen im Zeitraum von 2014 bis 2020 für höchstens sechs Monate pro Fischereifahrzeug beteiligen.
- (3) Die Unterstützung nach Absatz 1 wird folgendem Personenkreis gewährt:
 - a) Eignern von Fischereifahrzeugen der Union, deren Schiffe als aktive Schiffe registriert sind und die in den beiden letzten Kalenderjahren vor dem Tag der Antragstellung mindestens 120 Tage Fangtätigkeiten auf See ausgeübt haben, oder
 - b) Fischern, die in den beiden letzten Kalenderjahren vor dem Tag der Antragstellung mindestens 120 Tage auf See an Bord eines von der vorübergehenden Einstellung betroffenen Fischereifahrzeugs der Union gearbeitet haben.

- (4) Sämtliche Fischereitätigkeiten des betroffenen Fischereifahrzeugs oder der betroffenen Fischer werden effektiv ausgesetzt. Die zuständige Behörde vergewissert sich selbst, dass das betreffende Fischereifahrzeug während der Zeit der vorübergehenden Einstellung alle Fischereitätigkeiten eingestellt hat.

Artikel 33b

Endgültige Einstellung der Fangtätigkeit

- (1) Der EMFF kann sich an der Finanzierung von Maßnahmen zur endgültigen Einstellung der Fangtätigkeit beteiligen, sofern die Fischereifahrzeuge abgewrackt werden und
- dies im operationellen Programm nach Artikel 20 festgelegt ist und
 - die endgültige Einstellung als Instrument des Aktionsplans gemäß Artikel 35 der [Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik] vorgesehen ist und aus diesem Aktionsplan hervorgeht, dass kein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Flottensegment und den verfügbaren Fangmöglichkeiten für dieses Segment besteht.
- (2) Die Unterstützung nach Absatz 1 wird folgendem Personenkreis gewährt:
- Eignern von Fischereifahrzeugen der Union, deren Schiffe als aktive Schiffe registriert sind und die in den beiden letzten Kalenderjahren vor dem Tag der Antragstellung mindestens 60 Tage Fangtätigkeiten auf See ausgeübt haben, oder
 - Fischern, die in den beiden letzten Kalenderjahren vor dem Tag der Antragstellung mindestens 60 Tage pro Jahr auf See an Bord eines von der endgültigen Einstellung betroffenen Fischereifahrzeugs der Union gearbeitet haben.

- (3) Die betreffenden Fischer stellen sämtliche Fischereitätigkeiten effektiv ein. Der Nachweis für die tatsächliche Einstellung der Fischereitätigkeiten ist von den Begünstigten der Unterstützung bei der zuständigen nationalen Behörde einzureichen. Nehmen die Fischer vor Ablauf eines Jahres nach dem Tag der Antragstellung ihre Fischereitätigkeit wieder auf, so sind die Ausgleichszahlungen zeitanteilig zurückzuzahlen.
- (4) Öffentliche Beihilfen nach diesem Artikel können bis zum 31. Dezember 2017 gewährt werden.
- (5) Die Unterstützung nach diesem Artikel darf erst gezahlt werden, nachdem die betreffenden Kapazitäten endgültig aus dem Fischereifahrzeugregister der Union gestrichen und die Fischereilizenzen und Fanggenehmigungen ebenfalls endgültig entzogen worden sind. Der Begünstigte einer solchen Beihilfe darf nach Erhalt dieser Beihilfe fünf Jahre lang kein neues Fischereifahrzeug in das Register eintragen lassen.

Die Abnahme der Kapazitäten muss auf Dauer zu einer entsprechenden Absenkung der Kapazitätsobergrenze des Flottensegments führen.

Artikel 34

Unterstützung für GFP-Systeme übertragbarer Fischereibefugnisse oder neue Systeme zur Anpassung der Fischereitätigkeiten an die Fangmöglichkeiten

- (1) Zur Einrichtung oder Änderung von Systemen übertragbarer Fischereibefugnisse gemäß Artikel 27 der [GFP-Verordnung] kann aus dem EMFF Folgendes unterstützt werden:
- der Entwurf und die Entwicklung der technischen und administrativen Voraussetzungen für die Schaffung oder das Funktionieren eines Systems übertragbarer Fischereibefugnisse;
 - die Beteiligung interessierter Kreise am Entwurf und an der Entwicklung von Systemen übertragbarer Fischereibefugnisse;
 - das Monitoring und die Evaluierung von Systemen übertragbarer Fischereibefugnisse;
 - die Verwaltung der Systeme übertragbarer Fischereibefugnisse.

- (2) Um die Fischereitätigkeiten an die Fangmöglichkeiten anzupassen, können aus dem EMFF die Planung und Entwicklung neuer Systeme zur Aufteilung der Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 28 der [GFP-Verordnung] unterstützt werden.
- (3) Die Unterstützung nach Absatz 1 Buchstabe c wird ausschließlich öffentlichen Stellen gewährt. Die Unterstützung nach Absatz 1 Buchstaben a, b und d sowie Absatz 2 wird öffentlichen Stellen, juristischen oder natürlichen Personen oder vom Mitgliedstaat anerkannten Zusammenschlüssen von Fischern einschließlich anerkannter Erzeugerorganisationen, die an der gemeinsamen Verwaltung zusammengefasster übertragbarer Fischereibefugnisse mitwirken, gewährt.

Artikel 35

Unterstützung der Durchführung von Bestandserhaltungsmaßnahmen im Rahmen der GFP und von fischereibezogenen Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen von "Natura 2000" und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie

- (1) Zur Unterstützung einer wirksamen Durchführung der Bestandserhaltungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 12 und 17 der [Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik] kann aus dem EMFF Folgendes unterstützt werden:
 - a) der Entwurf, die Entwicklung und die Überwachung der technischen und administrativen Voraussetzungen für die Entwicklung und Durchführung der Bestandserhaltungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 12 und 17 der [Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik];
 - b) die Beteiligung interessierter Kreise an der Planung und Durchführung von Bestandserhaltungsmaßnahmen im Sinne der Artikel 12 und 17 der [Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik].
- (2) Aus dem EMFF können direkte Besatzmaßnahmen nur dann gemäß Absatz 1 unterstützt werden, wenn dies in einem Unionsrechtsakt als Erhaltungsmaßnahme vorgesehen ist.

Artikel 36 (ex-Artikel 37)

Innovation im Zusammenhang mit der Erhaltung biologischer Meeresschätze

- (1) Aus dem EMFF können Projekte unterstützt werden, deren Ziel die Entwicklung oder Einführung neuer Technologien oder Organisationsformen ist, die helfen, die Folgen des Fischfangs für die Umwelt zu verringern oder eine nachhaltigere Nutzung der biologischen Meeres-schätze zu erreichen; hierzu zählen auch verbesserte Fangtechniken und selektivere Fang-geräte.
- (2) Nach diesem Artikel finanzierte Vorhaben werden von oder in Zusammenarbeit mit einer vom Mitgliedstaat anerkannten wissenschaftlichen oder technischen Stelle durchgeführt, die die Ergebnisse der betreffenden Vorhaben prüft und bestätigt.
- (3) Der Mitgliedstaat sorgt gemäß Artikel 120 für eine angemessene Publizität der Ergebnisse der nach diesem Artikel finanzierten Vorhaben.
- (4) Nach diesem Artikel finanziert werden Projekte für Fischereifahrzeuge nur in einem Umfang, der 5 % der Schiffe der nationalen Flotte oder 5 % der Tonnage der nationalen Flotte in BRZ, berechnet zum Zeitpunkt der Antragstellung, nicht übersteigt. Unter hinreichend begründeten Umständen kann die Kommission Vorhaben, die den in diesem Absatz festgelegten Höchst-betrag überschreiten, auf Antrag eines Mitgliedstaats und auf Grundlage einer Empfehlung des STECF genehmigen.
- (5) Vorhaben, die nicht als Fischfang zu wissenschaftlichen Zwecken im Sinne des Artikels 33 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates eingestuft werden können und die der Erprobung von neuem Fanggerät oder neuen Fangtechniken dienen, werden im Rahmen der dem betreffenden Mitgliedstaat zugeteilten Fangmöglichkeiten durchgeführt.
- (6) Die Nettoeinkünfte, die das Fischereifahrzeug durch seine Beteiligung an dem Vorhaben erzielt, werden gemäß Artikel 55 der [Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen] von den förderfähigen Kosten des Vorhabens abgezogen.
- (7) Als Nettoeinkünfte im Sinne dieses Artikels gelten Einkünfte der Fischer aus dem Erstverkauf der Fische oder Schalentiere, die sie während der Einführung und Erprobung der neuen Erkenntnisse gefangen haben, abzüglich der Verkaufskosten wie beispielsweise Auktions-hallengebühren.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 128 Absatz 3 im Wege von Durchführungsrechtsakten einheitliche Bedingungen für die Ermittlung der Fische und Schalentiere festzulegen, die einen Handelswert besitzen und mit innovativen Fangtechniken oder -geräten gefangen wurden.

Artikel 37 (ex-Artikel 36)

**Begrenzung der Folgen des Fischfangs für die Meeresumwelt
und Anpassung des Fischfangs im Interesse des Artenschutzes**

- (1) Um die Folgen des Fischfangs für die Meeresumwelt einzuschränken, die allmähliche Beendigung von Rückwürfen zu fördern und einen Übergang zu erleichtern, mit dem sichergestellt wird, dass die Nutzung der biologischen Meeresschätze in einem Umfang erfolgt, der – sofern möglich – bis 2015 die Populationen befischter Arten und bis spätestens 2020 alle Bestände zumindest auf Größen zurückführt oder erhält, bei denen der größtmögliche Dauerertrag (MSY) erzielt wird, können aus dem EMFF folgende Investitionen unterstützt werden:
- a) Investitionen in Ausrüstungen zur Verbesserung der Größen- oder Artenselektivität von Fanggerät;
 - b) Investitionen in Ausrüstungen zur Beschränkung der physischen und biologischen Folgen des Fischfangs auf das Ökosystem oder den Meeresboden;
 - c) Investitionen in Ausrüstungen zur Verringerung unerwünschter Beifänge bei kommerziellen Beständen oder anderer Beifänge;
 - d) Investitionen an Bord oder in Ausrüstungen für die Behandlung unerwünschter Fänge, die nach Maßgabe des Artikels 15 der [Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik] angelandet werden müssen;
 - e) Investitionen zum Schutz der Fanggeräte und der Fänge vor Säugetieren und Vögeln, die unter dem Schutz der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen oder der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten stehen, sofern sie nicht die Selektivität der Fanggeräte beeinträchtigen und alle Maßnahmen ergriffen werden, die geeignet sind, eine Verletzung der Raubtiere zu verhindern.
- (2) ■

- (3) Die Unterstützung wird nur gewährt, wenn das Gerät oder die sonstige Ausrüstung gemäß Absatz 1 nachweislich eine bessere Größenselektion oder geringere Auswirkungen für Nichtzielarten gewährleistet als das Standardgerät oder sonstige Ausrüstungen, die nach Unionsrecht oder einschlägigen, von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Regionalisierung gemäß der [GFP-Verordnung] erlassenen Vorschriften zulässig sind.
- (4) Gewährt wird die Unterstützung
- a) Eignern von Fischereifahrzeugen der Union, deren Schiffe als aktive Schiffe registriert sind und die in den beiden letzten Kalenderjahren vor dem Tag der Antragstellung mindestens 60 Tage Fangtätigkeiten auf See ausgeübt haben;
 - b) Fischern, die Eigner des zu ersetzenen Geräts sind und in den beiden letzten Kalenderjahren vor dem Tag der Antragstellung mindestens 60 Tage an Bord eines Fischereifahrzeugs der Union gearbeitet haben;
 - c) vom Mitgliedstaat anerkannten Zusammenschlüssen von Fischern.

Artikel 38

**Schutz und Wiederherstellung von Meeresbiodiversität und Meeresökosystemen
im Rahmen nachhaltiger Fangtätigkeiten**

- (1) Um im Rahmen nachhaltiger Fangtätigkeiten zum Schutz und zur Wiederherstellung der Meeresbiodiversität und Meeresökosysteme beizutragen, können aus dem EMFF folgende Vorhaben unterstützt werden:
- a) von Fischern durchgeführte Säuberung der Meere von Abfällen, etwa durch Einsammeln von verloren gegangenem Fanggerät oder von Meeresmüll;
 - b) Konstruktion, Aufstellung oder Modernisierung von stationären oder beweglichen Anlagen zum Schutz und Aufbau der marinen Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich der wissenschaftlichen Vorarbeiten und Evaluierung;
 - c) Beitrag zu einer besseren Bewirtschaftung oder Erhaltung der biologischen Meeres schätze;

- d) Vorbereitungsarbeiten einschließlich Studien sowie Erstellung, Überwachung und Aktualisierung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für fischereibezogene Tätigkeiten, die Natura-2000-Gebiete oder besondere Schutzgebiete im Sinne der Richtlinie 2008/56/EG und andere besondere Schutzgebiete betreffen;
 - e) Verwaltung, Wiederherstellung und Überwachung von Natura-2000-Gebieten im Einklang mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen⁹ und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten¹⁰ und nach Maßgabe der nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates eingerichteten prioritären Aktionsrahmen;
 - f) Verwaltung, Wiederherstellung und Überwachung von geschützten Meeresgebieten im Hinblick auf die Durchführung der räumlichen Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates;
 - g) Beteiligung an anderen Aktionen zur Erhaltung und Stärkung der biologischen Vielfalt und Ökosystemleistungen, wie etwa der Wiederherstellung besonderer Lebensräume im Meer und an den Küsten, um Fischbestände nachhaltig zu schützen, einschließlich der wissenschaftlichen Vorarbeiten und Evaluierung;
 - h) Schärfung des Umweltbewusstseins im Hinblick auf den Schutz und die Wiederherstellung der Meeresbiodiversität unter Mitwirkung von Fischern.
- (2) Vorhaben nach diesem Artikel werden von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, wissenschaftlichen oder technischen Stellen, Fischern oder vom Mitgliedstaat anerkannten Zusammenschlüssen von Fischern oder Nichtregierungsorganisationen in Partnerschaft mit Zusammenschlüssen von Fischern oder FLAG im Sinne des Artikels 62 durchgeführt.

(3) ■

⁹ ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

¹⁰ ABI. L 20 vom 26.1.2010, S. 7.

Artikel 39

Bekämpfung des Klimawandels

- (1) Zur Eindämmung der Folgen des Klimawandels kann aus dem EMFF Folgendes unterstützt werden:
 - a) Investitionen in Ausrüstungen oder an Bord zur Reduzierung des Schadstoff- und Treibhausgasausstoßes und zur Steigerung der Energieeffizienz von Fischereifahrzeugen. Investitionen in Fanggeräte sind förderfähig, sofern sie die Selektivität dieser Fanggeräte nicht beeinträchtigen;
 - b) Energieeffizienzüberprüfungen und -pläne.
2. Die Unterstützung nach Absatz 1 Buchstabe a für den Austausch oder die Modernisierung von Haupt- oder Hilfsmaschinen darf nur für Fischereifahrzeuge gewährt werden, die zu einem Flottensegment gehören, das nach dem Bericht über die Flottenkapazität gemäß Artikel 34 der [Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik] in einem ausgewogenen Verhältnis zu den verfügbaren Fangmöglichkeiten steht.

Die Unterstützung für den Austausch oder die Modernisierung von Haupt- oder Hilfsmaschinen kann für folgende Fischereifahrzeuge gewährt werden:

- a) Fischereifahrzeuge der kleinen Küstenfischerei mit einer Länge über alles von bis zu 12 m, die keine Schleppnetze benutzen, sofern die neue Maschine eine höhere Leistung hat als die alte, oder
 - b) alle anderen Fischereifahrzeuge als die unter Buchstabe a genannten mit einer Länge über alles von bis zu 24 m, sofern die neue Maschine eine um mindestens 20 % geringere Leistung hat als die ausgetauschte Maschine.
- (2a) Die Unterstützung nach den Absätzen 1 und 2 wird nur für den Austausch oder die Modernisierung von Haupt- oder Hilfsmaschinen gewährt, die gemäß Artikel 40 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates offiziell zertifiziert wurden.

- (2b) Fischereifahrzeugen, deren Maschinenleistung nicht zertifiziert werden muss, wird nur dann Unterstützung nach den Absätzen 1 und 2 für den Austausch oder die Modernisierung von Haupt- oder Hilfsmaschinen gewährt, wenn die Übereinstimmung der Maschinenleistungsdaten gemäß Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates überprüft und physisch inspiziert wurde, um sicherzustellen, dass die Maschinenleistung nicht die in der Fischereilizenz festgelegte Leistung übersteigt.
- (3) Die Unterstützung nach Absatz 1 Buchstabe a wird nur Eignern von Fischereifahrzeugen und für ein und dasselbe Fischereifahrzeug für die gleiche Art von Investition nur einmal im Programmplanungszeitraum gewährt.

(3) ■

- (3a) Unbeschadet des Artikels 27 Absatz 3 darf der Beitrag des EMFF zur Finanzierung der in Absatz 2 genannten Maßnahmen zum Austausch oder zur Modernisierung von Maschinen die höhere der beiden folgenden Schwellen nicht überschreiten: 1,5 Mio. EUR oder 3 % der gesamten Finanzhilfe der Union, die der Mitgliedstaat für die Prioritäten 1 und 2 der Union ausweist.

Artikel 40
Mehrwert und Produktqualität

- (1) Um den Mehrwert oder die Qualität des gefangenen Fischs zu steigern, können aus dem EMFF folgende Investitionen unterstützt werden:
- a) Investitionen, durch die der Mehrwert der Fischereierzeugnisse gesteigert wird, indem die Fischer insbesondere in die Lage versetzt werden, Verarbeitung, Vermarktung und Direktverkauf ihrer Fänge selbst zu übernehmen;
 - b) innovative Investitionen an Bord, durch die die Qualität der Fischereierzeugnisse gesteigert wird.
- (2) ■
- (3) ■
- (4) Die Unterstützung nach Absatz 1 Buchstabe b wird nur Eignern von Fischereifahrzeugen der Union gewährt, deren Fischereifahrzeuge in den beiden letzten Kalenderjahren vor dem Tag der Antragstellung mindestens 60 Tage Fangtätigkeiten auf See ausgeübt haben.

Artikel 41

Fischereihäfen, Anlandestellen und Schutzeinrichtungen

- (1) Im Interesse einer optimalen Qualität der angelandeten Erzeugnisse, einer optimalen Energieeffizienz, als Beitrag zum Umweltschutz oder zur Verbesserung der Sicherheit und der Arbeitsbedingungen können aus dem EMFF Investitionen unterstützt werden, die der Verbesserung der Infrastruktur von Fischereihäfen oder Anlandestellen dienen, einschließlich Investitionen in Anlagen für die Sammlung von Abfall und Meeressmüll.
- (2) Aus dem EMFF können Investitionen in Fischereihäfen, Anlandestellen und Schutzeinrichtungen unterstützt werden, die Folgendes erleichtern:
 - a) die Erfüllung der Verpflichtung zur Anlandung sämtlicher Fänge gemäß Artikel 15 der [Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik] und Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b der [Verordnung (EU) Nr. ... über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur] sowie die Aufwertung vernachlässigter Fangbestandteile;
 - b) die Kontrolle und Rückverfolgbarkeit von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen gemäß Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates.
- (3) Zur Verbesserung der Sicherheit der Fischer können aus dem EMFF Investitionen für den Bau oder die Modernisierung von Schutzeinrichtungen unterstützt werden.
- (4) Die Unterstützung wird nicht für den Bau neuer Häfen, neuer Anlandestellen oder neuer Fischauktionshallen gewährt.

Artikel 42

Binnenfischerei und Fauna und Flora in Binnengewässern

- (1) Um die Folgen der Binnenfischerei für die Umwelt zu verringern, die Energieeffizienz zu steigern, den Wert oder die Qualität des angelandeten Fischs zu optimieren oder die Sicherheit und die Arbeitsbedingungen zu verbessern, können aus dem EMFF folgende Investitionen unterstützt werden:
- a) Investitionen an Bord oder in einzelne Ausrüstungen gemäß Artikel 33 unter den dort genannten Bedingungen;
 - b) Investitionen in Ausrüstungen gemäß Artikel 37 unter den dort genannten Bedingungen;
 - c) Investitionen an Bord und in Energieeffizienzüberprüfungen und -pläne gemäß Artikel 39 unter den dort genannten Bedingungen;
 - d) Investitionen in Fischereihäfen, Schutzeinrichtungen und Anlandestellen gemäß Artikel 41 unter den dort genannten Bedingungen;
 - e) Investitionen zur Steigerung des Mehrwerts oder der Qualität des gefangenen Fischs gemäß Artikel 40 unter den dort genannten Bedingungen.
- (1a) Investitionen im Zusammenhang mit Unternehmensgründungen junger Fischer gemäß Artikel 32b können – mit Ausnahme der Anforderung nach Artikel 32b Absatz 2 Buchstabe b – unter den dort genannten Bedingungen aus dem EMFF unterstützt werden.
- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 gilt Folgendes:
- a) Bezugnahmen in den Artikeln 33, 37, 39 und 40 auf Fischereifahrzeuge sind als Bezugnahmen auf ausschließlich in Binnengewässern eingesetzte Boote zu verstehen;
 - b) Bezugnahmen in Artikel 37 auf die Meeresumwelt sind als Bezugnahmen auf die Umwelt zu verstehen, in der die Boote der Binnenfischerei operieren.

- (3) Zur Förderung der Diversifizierung von Binnenfischern kann aus dem EMFF die Verlagerung der Binnenfischerei auf andere Tätigkeiten außerhalb des Fischfangs unter den in den Artikeln 32 und 32a genannten Bedingungen unterstützt werden.
- (4) Im Sinne des Absatzes 3 sind Bezugnahmen in den Artikeln 32 und 32a auf Fischereifahrzeuge als Bezugnahmen auf ausschließlich in Binnengewässern eingesetzte Boote zu verstehen.
- (5) Um die Innovationsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und ökologische Nachhaltigkeit der Binnenfischerei anzuregen, können unter den in den Artikeln 28 und 36 genannten Bedingungen die Entwicklung und Förderung neuer Innovationen sowie unter den in Artikel 29 genannten Bedingungen Beratungsdienste für die Binnenfischerei aus dem EMFF unterstützt werden. Ferner kann der Aufbau gemeinsamer Netze von Wissenschaftlern und Fischern sowie die Förderung des Humankapitals und des sozialen Dialogs unter den in Artikel 30 bzw. Artikel 31 genannten Bedingungen aus dem EMFF unterstützt werden.
- (6) Zum Schutz und zur Entwicklung der aquatischen Fauna und Flora kann Folgendes aus dem EMFF unterstützt werden:
 - a) die Verwaltung, Wiederherstellung und Überwachung von Natura-2000-Gebieten, die von Fangtätigkeiten und von der Sanierung von Binnengewässern gemäß der Richtlinie 60/2000/EG betroffen sind, einschließlich Laichgründen und Routen wandernder Arten, unbeschadet des Artikels 38 Absatz 1 Buchstabe d;
 - b) die Konstruktion, Modernisierung oder Installierung stationärer oder beweglicher Anlagen zum Schutz und Aufbau der aquatischen Fauna und Flora, einschließlich der wissenschaftlichen Vorarbeiten, Überwachung und Evaluierung.
- (7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Boote, für die eine Unterstützung nach diesem Artikel gewährt wird, auch weiterhin ausschließlich in Binnengewässern eingesetzt werden.

KAPITEL II

Nachhaltige Entwicklung der Aquakultur

Artikel 43

Spezifische Ziele

Die Unterstützung unter diesem Kapitel trägt zur Verwirklichung der in Artikel 6 Absätze 1 und 2 genannten Prioritäten der Union bei.

Artikel 44

Allgemeine Bedingungen

- (1) Die Unterstützung nach Maßgabe dieses Kapitels wird, sofern nicht ausdrücklich anders festgelegt, Aquakulturbetrieben, einschließlich Neueinsteigern im Aquakultursektor gemäß Absatz 2, gewährt.
- (2) Neueinsteiger im Aquakultursektor im Sinne dieses Artikels legen einen Geschäftsplan und – sofern die Investitionskosten über 50 000 EUR betragen – eine Machbarkeitsstudie vor.
- (3) Vorhaben, bei denen in Ausrüstung oder Infrastruktur investiert wird, um Auflagen des Unionsrechts in Bezug auf Umweltschutz, Gesundheit von Mensch oder Tier, Hygiene oder Tierschutz nachzukommen, können bis zu dem Zeitpunkt unterstützt werden, an dem die Normen für die Unternehmen verbindlich werden.

Artikel 45

Innovation

- (1) Zur Förderung von Innovation in der Aquakultur können aus dem EMFF Vorhaben unterstützt werden, die Folgendes zum Ziel haben:
 - a) die Entwicklung technischer Innovationen oder von Kenntnissen in der Aquakultur, mit denen insbesondere die Auswirkungen auf die Umwelt verringert, eine nachhaltigere Ressourcenverwendung gefördert, der Tierschutz verbessert und die Umstellung auf neue nachhaltige Produktionsmethoden erleichtert werden;
 - b) die Entwicklung oder Markteinführung von neuen oder entscheidend verbesserten Erzeugnissen, neuen Zuchtarten mit guten Marktaussichten, neuen oder verbesserten Verfahren oder neuen oder verbesserten Systemen der Verwaltung oder Organisation;
 - c) die Prüfung der technischen Durchführbarkeit oder der Wirtschaftlichkeit von Innovationen, Erzeugnissen oder Verfahren.
- (2) Vorhaben nach diesem Artikel werden von oder in Zusammenarbeit mit nach einzelstaatlichem Recht anerkannten öffentlichen oder privaten wissenschaftlichen oder technischen Einrichtungen durchgeführt, die die Ergebnisse dieser Vorhaben prüfen und bestätigen.
- (3) Der Mitgliedstaat sorgt gemäß Artikel 120 für eine angemessene Publizität der Ergebnisse der unterstützten Vorhaben.

Artikel 46

Produktive Investitionen in der Aquakultur

- (1) Aus dem EMFF kann Folgendes unterstützt werden:
 - a) produktive Investitionen in der Aquakultur;
 - b) die Diversifizierung der Aquakulturerzeugnisse und der gezüchteten Arten;
 - c) die Modernisierung von Aquakulturanlagen einschließlich der Verbesserung der Arbeits- und Sicherheitsbedingungen für die in der Aquakultur beschäftigten Personen;

- d) Verbesserungen und die Modernisierung in Bezug auf die Tiergesundheit und den Tierschutz einschließlich des Erwerbs von Ausrüstungen zum Schutz der Zuchtanlagen gegen wild lebende Raubtiere;
- e) die Verringerung der negativen Auswirkungen oder die Steigerung der positiven Auswirkungen auf die Umwelt und die Erhöhung der Ressourceneffizienz;
- f) Investitionen zur Steigerung der Qualität der Aquakulturerzeugnisse;
- g) die Sanierung bestehender Fischteiche oder Lagunen durch Entschlammung oder mögliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verlandung.

(2) ■

- (2) Die Unterstützung nach Absatz 1 kann für die Produktionssteigerung und/oder die Modernisierung bestehender oder den Bau neuer Aquakulturanlagen gewährt werden, sofern die Entwicklung auf den mehrjährigen nationalen Strategieplan für die Entwicklung der Aquakultur abgestimmt ist.

Artikel 47

Neue Einkommensquellen und Mehrwert

- (1) Zur Förderung des Unternehmertums in der Aquakultur können aus dem EMFF Investitionen unterstützt werden, die zu Folgendem beitragen:
 - a) dem Mehrwert der Aquakulturerzeugung, indem beispielsweise den Aquakulturunternehmen geholfen wird, Verarbeitung, Vermarktung und Direktverkauf vor allem ihrer eigenen Erzeugnisse selbst zu übernehmen;
 - b) ■
 - c) der Diversifizierung der Einkünfte von Aquakulturunternehmen durch den Aufbau ergänzender Tätigkeiten außerhalb der Aquakultur.

- (2) Die Unterstützung nach Absatz 1 Buchstabe c wird Aquakulturunternehmen nur gewährt, wenn die ergänzenden Tätigkeiten außerhalb der Aquakultur eine Verbindung zum Kerngeschäft des Aquakulturunternehmens aufweisen, was Angeltourismus, Aquakulturumwelt-dienstleistungen oder Schulungs- oder Aufklärungsmaßnahmen zur Aquakultur einschließt.

Artikel 48

Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdienste für Aquakulturunternehmen

- (1) Zur Steigerung der Gesamtleistung und Wettbewerbsfähigkeit von Aquakulturunternehmen kann aus dem EMFF Folgendes unterstützt werden:

- a) die Einrichtung von Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdiensten für Aquakulturunternehmen;
- b) das Erbringen von Betriebsberatungsdiensten technischer, wissenschaftlicher, rechtlicher oder wirtschaftlicher Art.

- (2) Die Beratungsdienste gemäß Absatz 1 Buchstabe b betreffen

- a) die Erfordernisse der Aquakulturbewirtschaftung im Zusammenhang mit der Einhaltung der Umweltschutzvorschriften der Union und der nationalen Umweltschutzvorschriften sowie die Anforderungen der maritimen Raumordnung;
- b) Umweltverträglichkeitsprüfungen im Sinne der Richtlinien 2001/42 und 92/43;
- c) die Erfordernisse der Aquakulturbewirtschaftung zur Einhaltung der nationalen und der Unionsvorschriften über Gesundheit und Schutz von Wassertieren und über öffentliche Gesundheit;
- d) Gesundheits- und Sicherheitsnormen auf der Grundlage von Rechtsvorschriften der Union und nationalen Rechtsvorschriften;
- e) Vermarktungs- und Geschäftsstrategien.

- (2a) Die Beratungsleistungen nach Absatz 1 Buchstabe b werden von hinreichend qualifizierten wissenschaftlichen oder technischen Stellen sowie Einrichtungen für Rechts- oder Wirtschaftsgutachten, die von dem jeweiligen Mitgliedstaat anerkannt worden sind, erbracht.

- (3) Die Unterstützung nach Absatz 1 Buchstabe a wird Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen gewährt, die von dem Mitgliedstaat für die Einrichtung von Betriebsberatungsdiensten ausgewählt worden sind. Die Unterstützung nach Absatz 1 Buchstabe b wird nur Aquakultur-KMU oder Aquakulturorganisationen einschließlich Aquakultur-Erzeugerorganisationen gewährt.
- (3a) Übersteigt die Unterstützung nicht den Betrag von 4 000 EUR, so kann der Begünstigte im Wege eines beschleunigten Verfahrens ausgewählt werden.
- (4) Für Beratungsdienste wird Aquakulturunternehmen für jede Art von Dienst gemäß Absatz 2 Buchstaben a bis e nur einmal pro Jahr eine Unterstützung gewährt.

Artikel 49

Förderung des Humankapitals und der Vernetzung

- (1) Zur Förderung des Humankapitals und der Vernetzung im Aquakultursektor kann aus dem EMFF Folgendes unterstützt werden:
- a) lebenslanges Lernen, die Verbreitung von wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und innovativen Praktiken sowie der Erwerb neuer beruflicher Fertigkeiten in der Aquakultur;
- b) die Vernetzung und der Austausch von Erfahrung und bewährten Praktiken unter Aquakulturunternehmen oder Berufsorganisationen und anderen Beteiligten, einschließlich wissenschaftlicher und technischer Stellen oder Stellen zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen.
- (2) Die Unterstützung nach Absatz 1 Buchstabe a wird großen Aquakulturunternehmen nicht gewährt, es sei denn, sie bemühen sich um einen Austausch der Kenntnisse mit KMU.
- (3) Abweichend von Artikel 44 wird auch öffentlichen oder halböffentlichen Organisationen oder anderen Organisationen, die von dem Mitgliedstaat anerkannt worden sind, Unterstützung gewährt.

- (4) Die Unterstützung nach Absatz 1 wird im Einklang mit Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 2010/41/EU auch den Ehepartnern oder – wenn und soweit sie nach innerstaatlichem Recht anerkannt sind – den Lebenspartnern von selbständigen Aquakulturproduzenten gewährt, die weder abhängig Beschäftigte noch Gesellschafter sind und sich nach den Bedingungen des innerstaatlichen Rechts gewöhnlich an den Tätigkeiten des selbständigen Aquakulturproduzenten beteiligen oder Hilfsaufgaben erfüllen.

Artikel 50
Steigerung des Potenzials von Aquakulturanlagen

- (1) Um die Entwicklung der Aquakulturanlagen und -infrastrukturen zu fördern, kann aus dem EMFF Folgendes unterstützt werden:
- a) die Bestimmung und Kartierung der geeignetsten Gebiete für Aquakulturvorhaben, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Raumordnungsprozessen;
 - b) die Verbesserung und der Ausbau der für die Steigerung des Potenzials der Aquakulturanlagen erforderlichen Unterstützungseinrichtungen und Infrastrukturen einschließlich Investitionen in Flurbereinigung, Energieversorgung oder Wasserwirtschaft;
 - c) Maßnahmen, die von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2009/147/EG oder Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EG mit dem Ziel getroffen und durchgeführt werden, erhebliche Schäden von der Aquakultur abzuwenden.
- (2) Empfänger der Unterstützung nach diesem Artikel sind nur Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder private Einrichtungen, die von dem Mitgliedstaat mit den vorgenannten Aufgaben betraut worden sind.

Artikel 51
Förderung neuer Niederlassungen in der Aquakultur

[GESTRICHEN]

Artikel 52

Förderung einer Aquakultur mit hohem Grad an Umweltschutz

[GESTRICHEN]

Artikel 53

**Umstellung auf Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfungen und
ökologische/biologische Aquakultur**

- (1) Zur Förderung der Entwicklung einer ökologischen/biologischen oder energieeffizienten Aquakultur kann aus dem EMFF Folgendes unterstützt werden:
 - a) die Umstellung von einer konventionellen Aquakulturproduktion auf ökologische/biologische Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sowie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 710/2009 der Kommission vom 5. August 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates im Hinblick auf Durchführungsvorschriften für die Produktion von Tieren und Meeresalgen in ökologischer/biologischer Aquakultur;
 - b) die Beteiligung am Unionssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung, das mit der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) eingeführt wurde.
- (2) Die Unterstützung wird nur Begünstigten gewährt, die sich für mindestens drei Jahre zur Teilnahme am EMAS oder für mindestens fünf Jahre zur Einhaltung der Anforderungen an die ökologische/biologische Produktion verpflichten.
- (3) Die Unterstützung wird in Form von Ausgleichszahlungen über höchstens drei Jahre während der Zeit der Umstellung des Unternehmens auf ökologische/biologische Produktion oder während der Vorbereitung auf die Beteiligung am EMAS-System gewährt.

- (4) Abweichend von Artikel 57 der [Verordnung (EU) Nr. [...] mit gemeinsamen Bestimmungen] berechnen die Mitgliedstaaten die Ausgleichszahlungen auf der Grundlage
- a) der Einkommensverluste oder Mehrkosten während des Übergangs von konventioneller zu ökologischer/biologischer Produktion für die nach Absatz 1 Buchstabe a förderfähigen Vorhaben und/oder
 - b) der Mehrkosten infolge der Anwendung und Vorbereitung der Beteiligung am EMAS für die nach Absatz 1 Buchstabe b förderfähigen Vorhaben.

Artikel 54

Aquakultur und Umweltleistungen

- (1) Zur Förderung einer Aquakultur, die Umweltleistungen erbringt, kann aus dem EMFF Folgendes unterstützt werden:
- a) auf bestimmte Umwelterfordernisse abgestellte Aquakulturmethoden mit spezifischen Bewirtschaftungsaufgaben aufgrund der Ausweisung von NATURA-2000-Gebieten im Einklang mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates;
 - b) die Kosten, die in einem direkten Zusammenhang stehen mit der Teilnahme an der Erhaltung und Reproduktion von Wassertieren im Rahmen von Biodiversitätsprogrammen zur Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt, die von öffentlichen Stellen entwickelt oder von diesen überwacht werden;
 - c) Formen extensiver Aquakultur, die die Erhaltung und die Verbesserung der Umwelt und der biologischen Vielfalt sowie die Erhaltung der Landschaft und traditioneller Merkmale der Aquakulturgebiete einbeziehen.
- (2) Die Unterstützung nach Absatz 1 Buchstabe a wird in Form eines jährlichen Ausgleichs für die Mehrkosten und/oder Einkommensverluste aufgrund von Bewirtschaftungsaufgaben in den betreffenden Gebieten im Zusammenhang mit der Durchführung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates oder der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates gewährt.

- (3) Die Unterstützung nach Absatz 1 Buchstabe c wird nur gewährt, wenn die Begünstigten sich verpflichten, mindestens fünf Jahre lang Aquakulturumweltauflagen einzuhalten, die über die reine Anwendung des Unionsrechts und des nationalen Rechts hinausgehen. Der Umweltnutzen des Vorhabens wird, wenn dieser nicht bereits anerkannt wurde, durch eine vorherige Bewertung durch die vom Mitgliedstaat benannten zuständigen Stellen nachgewiesen.
- (4) Abweichend von Artikel 57 der [Verordnung (EU) Nr. [...] mit gemeinsamen Bestimmungen] wird die Unterstützung nach Absatz 1 Buchstabe c in Form eines jährlichen Ausgleichs für die entstandenen Mehrkosten gewährt.
- (5) Der Mitgliedstaat sorgt gemäß Artikel 120 für eine angemessene Publizität der Ergebnisse der unterstützten Vorhaben.

Artikel 55

Gesundheitspolitische Maßnahmen

- (1) Aus dem EMFF können Ausgleichszahlungen an Muschelzüchter unterstützt werden, wenn letztere die Ernte von Zuchtmuscheln aus Gründen des Gesundheitsschutzes vorübergehend aussetzen müssen.
- (2) Die Unterstützung darf nur gewährt werden, wenn die Ernte aufgrund der Kontamination der Muscheln wegen der Ausbreitung von Toxinen produzierendem Plankton oder des Auftretens von Biotoxinen enthaltendem Plankton
 - a) für mehr als vier aufeinanderfolgende Monate ausgesetzt werden muss oder
 - b) wenn der Schaden aufgrund der Aussetzung der Ernte mehr als 35 % des Jahresumsatzes des betreffenden Unternehmens ausmacht, berechnet auf der Basis des durchschnittlichen Umsatzes des Unternehmens in den vorangegangenen drei Jahren.
- (3) Ausgleichszahlungen dürfen über den gesamten Programmplanungszeitraum nur für eine Dauer von höchstens 12 Monaten gewährt werden.

Artikel 56

Tiergesundheit und Tierschutz

- (1) Zur Förderung der Tiergesundheit und des Tierschutzes in Aquakulturunternehmen, unter anderem über Prävention und Biosicherheit, kann aus dem EMFF Folgendes unterstützt werden:
- a) die Kosten für der Bekämpfung und Tilgung von Krankheiten in der Aquakultur nach Maßgabe der Entscheidung 2009/470/EG des Rates über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich einschließlich der Betriebskosten für die Erfüllung der Auflagen eines Tilgungsplans;
 - b) die Entwicklung allgemeiner und artenspezifisch optimaler Praktiken oder Verhaltenskodizes für Biosicherheit und Tierschutzerfordernisse in der Aquakultur;
 - c) Studien mit dem Ziel, das Angebot an Tierarzneimitteln zum Einsatz in der Aquakultur zu steigern und eine angemessene Verwendung solcher Arzneimittel durch die Auftragsvergabe für Arzneimittelstudien und die Verbreitung und den Austausch von Informationen zu fördern.
- (2) Die Unterstützung nach Absatz 1 Buchstabe c gilt nicht für den Erwerb von Tierarzneimitteln.
- (3) Der Mitgliedstaat sorgt gemäß Artikel 120 für eine angemessene Kommunikation und Publizität der Ergebnisse der nach Absatz 1 Buchstabe c finanzierten Studien.
- (4) Die Unterstützung kann auch Einrichtungen des öffentlichen Rechts gewährt werden.

Artikel 57

Versicherung von Aquakulturbeständen

- (1) Um die Erzeugereinkommen in der Aquakultur zu sichern, können aus dem EMFF die Beiträge für Aquakultursicherungen unterstützt werden, die Verluste aufgrund mindestens eines der folgenden Ereignisse decken:
 - a) Naturkatastrophen;
 - b) widrige Witterungsverhältnisse;
 - c) plötzliche Veränderungen der Wasserqualität, für die der Betreiber nicht verantwortlich ist;
 - d) Auftreten von Krankheiten im Aquakulturbereich oder Ausfall oder Zerstörung von Produktionsanlagen, für die der Betreiber nicht verantwortlich ist.
- (2) Die widrigen Witterungsverhältnisse oder der Ausbruch einer Krankheit in der Aquakultur müssen vom betreffenden Mitgliedstaat als solche offiziell anerkannt werden.
- (3) Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls im Voraus festlegen, welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit eine solche offizielle Anerkennung erfolgen kann.
- (4) Die Unterstützung wird nur für Versicherungsverträge für Aquakulturbestände gewährt, die zur Deckung von wirtschaftlichen Verlusten nach Absatz 1 in einem Umfang von über 30 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes des Aquakulturbetreibers abgeschlossen wurden.

TITEL V

IN GETEILTER MITTELVERWALTUNG FINANZIERTE MASSNAHMEN

KAPITEL III

Nachhaltige Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten

ABSCHNITT 1

GEGENSTAND UND ZIELE

Artikel 58

Gegenstand

Die nachhaltige Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten nach dem Konzept der von der lokalen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen für die lokale Entwicklung im Sinne des Artikels 28 der [Verordnung (EU) Nr. [...] mit gemeinsamen Bestimmungen] kann aus dem EMFF unterstützt werden.

Artikel 59

Spezifische Ziele

Die finanzielle Unterstützung nach Maßgabe dieses Kapitels trägt zur Verwirklichung der in Artikel 6 (Absätze 1, 2 und 4) genannten Prioritäten der Union bei.

Abschnitt 2

Fischwirtschaftsgebiete, lokale Partnerschaften und lokale Entwicklungsstrategien

Artikel 60¹¹

Fischwirtschaftsgebiete

[GESTRICHEN]

Artikel 61

Integrierte Strategien für lokale Entwicklung

(1) ■

- (2) Die lokalen Entwicklungsstrategien tragen wie folgt zur Verwirklichung der in Artikel 59 genannten Ziele bei:
- a) Sie bewirken eine optimale Einbindung des Fischerei- und des Aquakultursektors in die nachhaltige Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete an den Küsten und im Binnenland;
 - b) sie stellen sicher, dass die örtliche Bevölkerung umfassend von den Möglichkeiten profitiert und die Chancen nutzt, die die Entwicklung des maritimen Bereichs, der Küsten und der Binnengewässer bietet.
- (3) Die Strategie muss auf den festgestellten Bedarf und die Möglichkeiten des Gebiets und auf die Prioritäten der Union für den EMFF abgestimmt sein. Die Strategien können von gezielten Maßnahmen für Fischereien bis hin zu umfassenden Ansätzen zur Diversifizierung der Fischwirtschaftsgebiete reichen. Eine solche Strategie ist mehr als eine reine Zusammenstellung von Vorhaben oder eine Aneinanderreihung einzelner sektoraler Maßnahmen.

¹¹ Steht jetzt in Artikel 3 Nummer 5 (Definition des Begriffs "Fischwirtschaftsgebiet").

(4) ■

(5) ■

(6) ■

Artikel 62

Lokale Fischereiaktionsgruppen

- (1) Im Sinne des EMFF werden die in Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe b der [Verordnung (EU) Nr. [...] mit gemeinsamen Bestimmungen] genannten lokalen Aktionsgruppen als lokale Fischereiaktionsgruppen (im Folgenden "FLAG") bezeichnet.
- (2) Die FLAG schlagen eine integrierte Strategie für die lokale Entwicklung vor, die sich zumindest auf die in Artikel 61 genannten Elemente stützt, und sind für ihre Umsetzung verantwortlich.
- (3) Die FLAG
 - a) spiegeln über eine ausgewogene Vertretung der wichtigsten Interessengruppen aus Privatsektor, öffentlichem Sektor und Zivilgesellschaft den Schwerpunkt ihrer Strategie und die sozioökonomische Zusammensetzung des Gebiets wider;
 - b) gewährleisten eine maßgebliche Vertretung des Fischerei- und/oder des Aquakultursektors.
- (4) Wird die lokale Entwicklungsstrategie zusätzlich zum EMFF auch aus anderen Fonds unterstützt, so muss das FLAG-Gremium für die Auswahl der EMFF-unterstützten Projekte die Anforderungen des Absatzes 3 erfüllen.
- (5) Die FLAG können über die Mindestaufgaben nach Artikel 30 Absatz 3 der [Verordnung (EU) Nr. [...] mit gemeinsamen Bestimmungen] hinaus weitere Aufgaben übernehmen, sofern diese ihnen durch die Verwaltungsbehörde übertragen werden.

(7) ■

ABSCHNITT 3

FÖRDERFÄHIGE VORHABEN

Artikel 63

Unterstützung aus dem EMFF für die integrierte lokale Entwicklung

- (1) Die förderfähigen Vorhaben und Kosten unter diesem Abschnitt sind in Artikel 31 der [Verordnung (EU) Nr. [...] mit gemeinsamen Bestimmungen] ausgeführt.
- (2) Lokale Aktionsgruppen können eine Vorschusszahlung beantragen, wenn diese Möglichkeit im operationellen Programm vorgesehen ist. Die Höhe der Vorschüsse darf 50 % der öffentlichen Unterstützung für die laufenden Kosten und die Sensibilisierung nicht überschreiten.

Artikel 64

Vorbereitende Unterstützung

[GESTRICHEN]

Artikel 65

Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien

- (1) Die Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien kann mit folgender Zielsetzung unterstützt werden:
 - a) Schaffung von Mehrwert, Schaffung von Arbeitsplätzen und Förderung von Innovation auf allen Stufen der Versorgungskette in der Fischerei und Aquakultur;
 - b) Unterstützung der Diversifizierung in der kommerziellen oder nicht kommerziellen Fischerei, des lebenslangen Lernens und der Schaffung von Arbeitsplätzen in Fischwirtschaftsgebieten;

- c) Stärkung und Nutzung des Umweltvermögens in Fischwirtschaftsgebieten, einschließlich Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels;
 - d) Förderung von sozialem Wohlstand und kulturellem Erbe in Fischwirtschaftsgebieten, die Fischerei, die Aquakultur und das maritime kulturelle Erbe eingeschlossen;
 - e) Stärkung der Rolle der Fischereigemeinden bei der lokalen Entwicklung und politischen Entscheidungen über lokale Fischereiressourcen und maritime Tätigkeiten.
- (2) Die gewährte Unterstützung kann in Kapitel I, II und IV dieses Titels mit Ausnahme der Artikel 69 und 70 vorgesehene Maßnahmen einschließen, sofern es klare Gründe für ihre Verwaltung auf lokaler Ebene gibt. Wird für Vorhaben zu solchen Maßnahmen eine Unterstützung gewährt, so gelten die in Kapitel I, II und IV dieses Titels festgelegten einschlägigen Bedingungen und die dort festgelegten Beteiligungssätze je Vorhaben.

Artikel 66
Kooperationsmaßnahmen

- (1) Die Unterstützung gemäß Artikel 31 Buchstabe c der [Verordnung (EU) Nr. [...] mit gemeinsamen Bestimmungen] kann gewährt werden für
- a) interterritoriale oder transnationale Kooperationsprojekte;
 - b) vorbereitende technische Unterstützung für interterritoriale und transnationale Kooperationsprojekte, wenn lokale Aktionsgruppen nachweisen können, dass sie die Durchführung eines Projekts vorbereiten.

"Interterritoriale Kooperation" ist die Zusammenarbeit innerhalb eines Mitgliedstaats. "Transnationale Kooperation" ist die Zusammenarbeit zwischen Gebieten mehrerer Mitgliedstaaten und/oder mit Gebieten von Drittländern.

- (2) Für die Zwecke dieses Artikels können neben anderen FLAG auch lokale öffentlich-private Partnerschaften, die innerhalb oder außerhalb der Union eine lokale Entwicklungsstrategie umsetzen, Partner einer FLAG im Rahmen des EMFF sein.

- (3) Wenn Kooperationsprojekte nicht von den FLAG ausgewählt werden, legen die Mitgliedstaaten ein geeignetes Verfahren zur Erleichterung von Kooperationsprojekten fest. ▀
- (4) Die Verwaltungsentscheidungen über die Kooperationsprojekte erfolgen spätestens vier Monate nach dem Zeitpunkt der Einreichung der Projekte.
- (5) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die genehmigten transnationalen Kooperationsprojekte gemäß Artikel 111 mit.

Artikel 67

Laufende Kosten und Sensibilisierung

[GESTRICHEN]

KAPITEL IV

Maßnahmen im Bereich Vermarktung und Verarbeitung

Artikel 68

Spezifische Ziele

Die Unterstützung unter diesem Kapitel trägt zur Verwirklichung der in Artikel 6 Absätze 1 und 2 genannten Prioritäten der Union bei.

Artikel 69

Produktions- und Vermarktungspläne

- (1) Für die Ausarbeitung und Durchführung von Produktions- und Vermarktungsplänen gemäß Artikel 32 der Verordnung [über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur] kann eine Unterstützung aus dem EMFF gewährt werden.
- (2) Ausgaben im Zusammenhang mit Produktions- und Vermarktungsplänen kommen erst dann für eine Unterstützung aus dem EMFF in Betracht, nachdem die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten den jährlichen Tätigkeitsbericht gemäß Artikel 32 Absatz 5 der Verordnung [über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur] gebilligt haben.
- (3) Die jährliche Unterstützung nach diesem Artikel darf 3 % des jährlichen Durchschnittswerts der Produktion, die von jeder Erzeugerorganisation in den vorausgehenden drei Kalenderjahren in Verkehr gebracht wurde, nicht überschreiten. Bei neu anerkannten Erzeugerorganisationen darf die jährlich bewilligte Unterstützung 3 % des jährlichen Durchschnittswerts der Produktion, die von ihren Mitgliedern in den vorausgehenden drei Kalenderjahren in Verkehr gebracht wurde, nicht überschreiten.

- (4) Der betreffende Mitgliedstaat kann nach der Genehmigung des Produktions- und Vermarktungsplans im Einklang mit Artikel 32 Absatz 3 der [Verordnung (EU) Nr. ... über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur] einen Vorschuss in Höhe von 50 % der finanziellen Unterstützung gewähren.
- (5) Die Unterstützung gemäß Absatz 1 wird Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen gewährt.

Artikel 70

Lagerhaltungsbeihilfe

- (1) Für Ausgleichszahlungen an anerkannte Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die in Anhang II der Verordnung [über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur] genannte Erzeugnisse lagern, kann eine Unterstützung aus dem EMFF gewährt werden, sofern die Lagerung dieser Erzeugnisse im Einklang mit den Artikeln 35 und 36 der Verordnung [über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur] erfolgt:
 - a) Die Höhe der Lagerhaltungsbeihilfe darf die technischen und finanziellen Kosten der notwendigen Maßnahmen zur Haltbarmachung und Lagerung der betreffenden Erzeugnisse nicht übersteigen;
 - b) die für die Lagerhaltungsbeihilfe förderfähigen Mengen dürfen 15 % der von der Erzeugerorganisation zum Verkauf angebotenen Jahremengen der betreffenden Erzeugnisse nicht übersteigen;
 - c) die jährliche finanzielle Unterstützung darf die nachstehenden Prozentsätze des jährlichen Durchschnittswerts der Produktion, die von den Mitgliedern der Erzeugerorganisation im Zeitraum 2009-2011 in Verkehr gebracht wurde, nicht übersteigen. Haben die Mitglieder der Erzeugerorganisation im Zeitraum 2009-2011 keine Produktion in Verkehr gebracht, so wird der jährliche Durchschnittswert der in Verkehr gebrachten Produktion in den ersten drei Jahren der Produktion der betreffenden Mitglieder wie folgt berücksichtigt:
 - 1 % im Jahr 2014
 - 0,8 % im Jahr 2015

- 0,6 % im Jahr 2016
 - 0,4 % im Jahr 2017
 - 0,2 % im Jahr 2018.
- (2) Bis 2019 wird die in Absatz 1 genannte Unterstützung schrittweise eingestellt.
- (3) Die Unterstützung wird erst gewährt, nachdem die Erzeugnisse wieder zum menschlichen Verzehr auf den Markt gebracht wurden.
- (4) Die Mitgliedstaaten setzen die Höhe der in ihrem Hoheitsgebiet geltenden technischen und finanziellen Kosten wie folgt fest:
- a) Die technischen Kosten werden jährlich auf der Grundlage der direkten Kosten für Maßnahmen zur Haltbarmachung und Lagerhaltung berechnet;
 - b) die finanziellen Kosten werden jährlich anhand des in jedem Mitgliedstaat jährlich festgesetzten Zinssatzes berechnet;
 - c) die technischen und finanziellen Kosten werden veröffentlicht.
- (5) Die Mitgliedstaaten führen Kontrollen durch, um sicherzustellen, dass die Erzeugnisse, für die eine Lagerhaltungsbeihilfe gewährt wird, die in diesem Artikel genannten Voraussetzungen erfüllen. Für die Zwecke solcher Inspektionen führen die Empfänger der Lagerhaltungsbeihilfe Bestandsbücher für jede Kategorie von Erzeugnissen, die eingelagert und später wieder für den menschlichen Verzehr auf den Markt gebracht werden.

Artikel 71
Vermarktungsmaßnahmen

- (1) Aus dem EMFF unterstützt werden können Vermarktungsmaßnahmen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die auf Folgendes abzielen:
- a) die Gründung anerkannter Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder Branchenverbänden gemäß Abschnitt II Kapitel II der Verordnung [über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur];

- b) die Verbesserung der Bedingungen für das Inverkehrbringen von
 - i) überschüssigen oder unterbewirtschafteten Arten;
 - ii) unerwünschten Fängen, die in Übereinstimmung mit Artikel 15 der [Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik] und Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung [über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur] angelandet werden;
 - iii) mit umweltfreundlichen Methoden gewonnenen Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen oder Erzeugnissen ökologischer/biologischer Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion;
- c) die Förderung der Qualität und des Mehrwerts durch Erleichterung
 - i) von Anträgen auf Eintragung eines bestimmten Erzeugnisses nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel;
 - ii) der Zertifizierung und Förderung von unter anderem nachhaltigen Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie umweltfreundlichen Verarbeitungsmethoden;
 - iii) █
- d) Beiträge zur Transparenz von Erzeugung und Märkten und die Durchführung von Marktstudien;
- e) Beiträge zur Rückverfolgbarkeit von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen;
- f) Ausarbeitung von Standardverträgen für KMU, die mit dem Unionsrecht vereinbar sind;
- g) Organisation regionaler, nationaler oder transnationaler Absatzförderungskampagnen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse sowie anderer Kommunikationskampagnen zur besseren Information der Öffentlichkeit über den Fischerei- und den Aquakultursektor.

- (2) Die Vorhaben nach Absatz 1 können auch die Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungstätigkeiten der Versorgungskette umfassen.
- (3) Die Vorhaben nach Absatz 1 Buchstabe g dürfen nicht auf Handelsmarken ausgerichtet sein und nicht auf ein einzelnes Land oder ein geografisches Gebiet Bezug nehmen; ausgenommen sind Erzeugnisse, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel anerkannt sind.

Artikel 72

Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen

- (1) Aus dem EMFF unterstützt werden können Investitionen in die Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, die
 - a) Energieeinsparungen bewirken oder die Umweltbelastung verringern, Abfallbehandlung eingeschlossen;
 - b) der Verarbeitung von überschüssigen oder unterbewirtschafteten Arten dienen;
 - c) der Verarbeitung von Nebenerzeugnissen dienen, die bei der Hauptverarbeitung anfallen;
 - d) der Verarbeitung von ökologischen/biologischen Aquakulturerzeugnissen gemäß den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates dienen;
 - e) zu neuen oder verbesserten Erzeugnissen, neuen oder verbesserten Verfahren oder neuen oder verbesserten Systemen der Verwaltung oder Organisation führen.
- (2) ■

KAPITEL V

Ausgleich für Mehrkosten für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in Gebieten in äußerster Randlage

Artikel 73

Ausgleichsregelung

- (1) Aus dem EMFF kann ein Ausgleich für die Mehrkosten gewährt werden, die Unternehmern im Fischfang, in der Fischzucht, in der Verarbeitung und Vermarktung von bestimmten Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen aus den Azoren, Madeira, den Kanarischen Inseln und den französischen Gebieten in äußerster Randlage nach Artikel 349 AEUV entstehen.
- (2) Jeder betroffene Mitgliedstaat legt für die in Absatz 1 genannten Gebiete das Verzeichnis der für einen Ausgleich in Betracht kommenden Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse und deren Mengen fest.
- (3) Bei der Festlegung des Verzeichnisses und der Mengen gemäß Absatz 2 tragen die Mitgliedstaaten allen einschlägigen Faktoren Rechnung, insbesondere der Notwendigkeit sicherzustellen, dass der Ausgleich in jeder Hinsicht mit den Vorschriften der GFP vereinbar ist.
- (4) Kein Ausgleich wird für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse gewährt, die
 - a) von Drittlandschiffen gefangen wurden, mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge, die die Flagge Venezuelas führen und in Unionsgewässern fischen;
 - b) von Fischereifahrzeugen der Union gefangen wurden, die nicht in einem Hafen eines der in Absatz 1 genannten Gebiete registriert sind;
 - c) aus Drittländern eingeführt wurden.
- (5) Absatz 4 Buchstabe b findet keine Anwendung, wenn die nach den Bestimmungen dieses Artikels gelieferten Rohwaren nicht ausreichen, um die vorhandene Kapazität der Verarbeitungsindustrie in den betreffenden Gebieten in äußerster Randlage auszulasten.

- (6) Der Ausgleich kann folgenden Unternehmen gezahlt werden, die Mehrkosten bei der Vermarktung von Fischereierzeugnissen tragen müssen:
- a) natürlichen oder juristischen Personen, welche Produktionsmittel einsetzen, mit denen Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisse im Hinblick auf das Inverkehrbringen gewonnen werden;
 - b) Eignern oder Betreibern von Fischereifahrzeugen, die in den Häfen der in Absatz 1 genannten Gebiete registriert sind und die in diesen Gebieten ihrer Tätigkeit nachgehen, oder deren Zusammenschlüssen;
 - c) Unternehmern des Verarbeitungs- und Vermarktungssektors oder deren Zusammenschlüssen.

Artikel 74

Berechnung des Ausgleichs

Der Ausgleich wird Unternehmern gewährt, die in den betreffenden Gebieten tätig sind, und berücksichtigt

- a) für jedes Erzeugnis oder jede Kategorie von Erzeugnissen der Fischerei oder Aquakultur die Mehrkosten, die aufgrund der besonderen Merkmale der betreffenden Gebiete entstehen, und
- b) jede sonstige Form von öffentlicher Intervention, die sich auf die Höhe der Mehrkosten auswirkt.

Artikel 75

Ausgleichsplan

- (1) Die betreffenden Mitgliedstaaten legen der Kommission für jedes betroffene Gebiet einen Ausgleichsplan einschließlich des Verzeichnisses, der Mengen und der Art von Unternehmen gemäß Artikel 73, der Höhe des Ausgleichs gemäß Artikel 74 und der zuständigen Behörde gemäß Artikel 99 vor.
- (2) Die Mitgliedstaaten können den Inhalt des Ausgleichsplans nach Absatz 1 ändern. Diese Änderungen werden der Kommission übermittelt.

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß dem in Artikel 128 Absatz 3 genannten Prüfverfahren Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um für jedes Gebiet Folgendes zu ermitteln:

- das Verzeichnis der für einen Ausgleich in Betracht kommenden Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse;
- die Menge dieser für einen Ausgleich in Betracht kommenden Erzeugnisse (unter Berücksichtigung der in Artikel 73 genannten Anforderungen und Einschränkungen);
- die Höhe des Ausgleichs mit der Methode für seine Berechnung (einschließlich der Berechnung der Mehrkosten aufgrund der besonderen Merkmale der betreffenden Gebiete);
- die Art der Betreiber (gemäß Artikel 73 Absatz 6).

KAPITEL VI

Begleitende Maßnahmen für die Gemeinsame Fischereipolitik in geteilter Mittelverwaltung

Artikel 76

Geografischer Anwendungsbereich

Abweichend von Artikel 2 gilt dieses Kapitel auch für Vorhaben, die außerhalb des Gebiets der Europäischen Union durchgeführt werden.

Artikel 77

Spezifische Ziele

Die Unterstützung nach diesem Kapitel trägt zur Verwirklichung der in Artikel 6 Absatz 3 genannten Prioritäten der Union bei.

Überwachung und Durchsetzung

- (1) Für die Durchführung der Überwachungs-, Inspektions- und Durchsetzungsregelung der Union gemäß Artikel 46 der [Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik] sowie den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik¹² kann eine Unterstützung aus dem EMFF gewährt werden.
- (2) Förderfähig sind insbesondere folgende Vorhaben:
 - a) der Erwerb und/oder die Entwicklung von Technologien, einschließlich Hardware und Software, Schiffsortungssystemen (VDS), CCTV-Systemen und IT-Netzen, die die Sammlung, Verwaltung, Validierung und Auswertung, das Risikomanagement, die Aufbereitung (überwachungsrelevante Websites) und den Austausch von Fischereidaten sowie die Entwicklung von Stichprobenverfahren für solche Daten und die Verknüpfung von sektorübergreifenden Datenaustauschsystemen ermöglichen;
 - b) die Entwicklung, der Erwerb und die Installation der erforderlichen Komponenten, einschließlich Hardware und Software, um die Datenübertragung von Akteuren im Fangsektor und in der Vermarktung von Fischereierzeugnissen an die einschlägigen Behörden der Mitgliedstaaten und der EU sicherzustellen, einschließlich der erforderlichen Komponenten für elektronische Aufzeichnungs- und Meldesysteme (ERS), Schiffsüberwachungssysteme (VMS) und automatische Schiffsidentifizierungssysteme (AIS), die zu Überwachungszwecken eingesetzt werden;
 - c) die Entwicklung, der Erwerb und die Installation der erforderlichen Komponenten, einschließlich Hardware und Software, um die Rückverfolgbarkeit von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen gemäß Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sicherzustellen;
 - d) die Durchführung von Programmen zum Austausch und zur Analyse von Daten zwischen Mitgliedstaaten;

¹² ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

- e) die Modernisierung und der Erwerb von Patrouillenschiffen, -flugzeugen und -hub-schraubern, sofern diese Ausrüstungen mindestens 60 % ihrer auf Jahresbasis berech-neten gesamten Einsatzzeit für die Überwachung der Fischerei genutzt werden;
 - f) der Erwerb sonstiger Kontrollmittel, einschließlich Geräten zur Messung der Maschi-nenleistung und Wiegeausrüstungen;
 - g) die Entwicklung innovativer Überwachungssysteme und die Durchführung von Pilot-projekten in der Fischereiüberwachung, einschließlich Fisch-DNA-Analysen oder der Entwicklung überwachungsrelevanter Websites;
 - h) Schulungs- und Austauschprogramme, auch zwischen Mitgliedstaaten, für die verant-wortlichen Mitarbeiter im Bereich der Überwachung, Kontrolle und Beaufsichtigung von Fischereitätigkeiten;
 - i) Kosten-Nutzen-Analysen sowie die Bewertung durchgeföhrter Prüfungen und getätigter Ausgaben der zuständigen Behörden bei der Wahrnehmung von Überwachungs-, Kon-troll- und Aufsichtsaufgaben;
 - j) Initiativen, einschließlich Seminaren und Multimedia-Instrumenten, zur Sensibilisie-rung sowohl von Fischern als auch von anderen Akteuren wie Inspektoren, Staatsan-wälten und Richtern und der allgemeinen Öffentlichkeit für die Notwendigkeit, illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei zu bekämpfen und die Vorschriften der GFP umzusetzen;
 - k) Betriebskosten im Zuge der verschärften Überwachung von Beständen, für die nach Artikel 95 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates festgelegte spezifische Kon-troll- und Inspektionsprogramme gelten.
- (3) Die Maßnahmen gemäß Absatz 2 Buchstaben h, i und j kommen nur für eine Unterstützung in Betracht, wenn sie sich auf die Überwachungstätigkeiten einer öffentlichen Stelle beziehen.
- (4) Bei den in Absatz 2 Buchstaben d und h genannten Maßnahmen benennen die beteiligten Mit-gliedstaaten die Verwaltungsbehörde, die für das Vorhaben zuständig ist.

Datenerhebung

- (1) Eine Unterstützung aus dem EMFF kann für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von biologischen, technischen, ökologischen und sozioökonomischen Primärdaten gemäß Artikel 37 Absatz 1 der [Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik] und den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates gewährt werden.
- (2) Förderfähig sind insbesondere die folgenden Arten von Vorhaben:
 - a) die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten für wissenschaftliche Analysen und die Durchführung der GFP;
 - b) nationale und grenzüberschreitende mehrjährige Stichprobenprogramme;
 - c) die Überwachung der kommerziellen und der Freizeitfischerei auf See, einschließlich der Beifänge von Meeresorganismen wie Meeressäugern und Meeresvögeln;
 - d) Forschungssurveys auf See;
 - e) die Teilnahme von Vertretern der Mitgliedstaaten an regionalen Koordinierungssitzungen gemäß Artikel 37 Absatz 4 der [Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik], an Tagungen regionaler Fischereiorganisationen, in denen die EU Vertragspartei oder Beobachterin ist, oder an Sitzungen internationaler, für die Ausarbeitung wissenschaftlicher Gutachten zuständiger Gremien;
 - f) die Verbesserung der Systeme der Datenerhebung und Datenverwaltung und die Durchführung von Pilotstudien zur Verbesserung der vorhandenen Systeme der Datenerhebung und Datenverwaltung.

KAPITEL VII

Technische Hilfe auf Initiative der Mitgliedstaaten

Artikel 79a

Technische Hilfe auf Initiative der Mitgliedstaaten

- (1) Eine Unterstützung aus dem EMFF kann auf Initiative eines Mitgliedstaats bis zu einer Obergrenze von 6 % des Gesamtbetrags des operationellen Programms für Folgendes gewährt werden:
 - a) die in Artikel 52 Absatz 1 der [Verordnung (EU) Nr. [...] mit gemeinsamen Bestimmungen] genannten Maßnahmen technischer Hilfe;
 - b) die Einrichtung nationaler Netze für die Verbreitung von Informationen, den Kapazitätsaufbau, den Austausch bewährter Verfahren und die Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den FLAG in ihrem Gebiet.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Obergrenze kann in Ausnahmefällen unter hinreichend begründeten Umständen überschritten werden.

KAPITEL VIII

In geteilter Mittelverwaltung finanzierte Maßnahmen zur integrierten Meerespolitik

Artikel 79b

Spezifische Ziele

- (1) Mit den Maßnahmen nach diesem Kapitel werden die Entwicklung und Umsetzung der integrierten Meerespolitik gefördert; dies schließt unter anderem Folgendes ein:
 - a) die integrierte Meeresüberwachung (IMS) und insbesondere die Entwicklung des Gemeinsamen Informationsraums (CISE) für die Überwachung des maritimen Bereichs der EU,
 - b) die Förderung des Meeresumweltschutzes, insbesondere der Meeresbiodiversität und der geschützten Meeresgebiete wie der Natura-2000-Gebiete über die in Artikel 35 festgelegten Regelungen hinaus, und der nachhaltigen Nutzung von Meeres- und Küstenressourcen sowie genauere Festlegung der Grenzen der Nachhaltigkeit menschlicher Tätigkeiten mit Auswirkungen auf die Meeresumwelt, insbesondere im Rahmen der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie.
- (2) Änderungen am operationellen Programm führen nicht zu einer Erhöhung des Höchstbetrags nach Artikel 15 Absatz 7.

Artikel 79c

Förderfähige Vorhaben

- (1) Aus dem EMFF können im Einklang mit den in Artikel 79b genannten Zielen unter anderem folgende Vorhaben unterstützt werden:
- a) Maßnahmen, durch die zur Erreichung der Ziele der integrierten Meeresüberwachung und insbesondere zur Verwirklichung der Ziele des CISE beigetragen wird;
 - b) der Schutz der Meeresumwelt, insbesondere der Meeresbiodiversität und der geschützten Meeresgebiete wie der Natura-2000-Gebiete, im Einklang mit den in den Richtlinien 92/43 und 2009/14 festgelegten Verpflichtungen;
 - c) die Verbesserung der Kenntnisse über den Zustand der Meeresumwelt im Hinblick auf die Ausarbeitung der Überwachungsprogramme und der in der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie vorgesehenen Maßnahmenprogramme im Einklang mit den in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen.
- (2) Die für das Personal der nationalen Verwaltungen anfallenden Lohn- und Gehaltskosten gelten nicht als förderfähige Betriebskosten.

TITEL VI

IN DIREKTER MITTELVERWALTUNG

FINANZIERTE MASSNAHMEN

KAPITEL I

Integrierte Meerespolitik

Artikel 80

Geografischer Anwendungsbereich

Abweichend von Artikel 2 gilt dieses Kapitel auch für Vorhaben, die außerhalb des Gebiets der Europäischen Union durchgeführt werden.

Artikel 81

Gegenstand und Ziele

Die Unterstützung nach Maßgabe dieses Kapitels trägt zur weiteren Entwicklung und Durchführung der integrierten Meerespolitik der Union bei. Sie hat Folgendes zum Ziel:

- a) die Entwicklung und Umsetzung einer integrierten Entscheidungsfindung in Meeres- und Küstenangelegenheiten zu fördern, insbesondere durch
 - i) die Förderung von Maßnahmen, mit denen die Mitgliedstaaten oder ihre Regionen dazu ermutigt werden, eine integrierte meerespolitische Entscheidungsfindung zu entwickeln, einzuführen oder umzusetzen;
 - ii) die Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit mit und unter Mitgliedstaaten und Interessengruppen in meeresbezogenen und maritimen Fragen, einschließlich der Entwicklung und Umsetzung integrierter Strategien für Meeresräume, wobei ein ausgewogenes Vorgehen in allen Meeresräumen und die besonderen Gegebenheiten der Meeresräume und ihrer Unterregionen und gegebenenfalls die einschlägigen makroregionalen Strategien berücksichtigt werden;

- iii) die Förderung von sektorübergreifenden Kooperationsplattformen und -netzen, die Vertreter von staatlichen Stellen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, der Wirtschaft einschließlich des Tourismussektors, von Forschungsgemeinschaften, Bürgern, Organisationen der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner einbeziehen;
 - iv) die Förderung des Austauschs bewährter Verfahren und des Dialogs auf internationaler Ebene, einschließlich des bilateralen Dialogs mit Drittländern unter Berücksichtigung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (UNCLOS) und der einschlägigen bestehenden internationalen Übereinkommen auf der Grundlage des UNCLOS, unbeschadet etwaiger anderer Abkommen und Vereinbarungen zwischen der EU und den betreffenden Drittländern. Ein solcher Dialog umfasst gegebenenfalls auch eine effektive Diskussion über die Ratifizierung und Umsetzung des UNCLOS;
 - v) die Stärkung der Wahrnehmbarkeit eines integrierten Konzepts für Meeresangelegenheiten und der Sensibilisierung der Behörden, der Privatwirtschaft und der Öffentlichkeit für ein solches Konzept;
- b) die Leistung eines Beitrags zur Entwicklung sektorübergreifender Initiativen, die verschiedenen maritimen Sektoren und/oder Politikbereichen gleichermaßen zugute kommen und die bestehende Instrumente und Initiativen berücksichtigen und darauf aufbauen, wie etwa¹³
- i) die integrierte Meeresüberwachung mit dem Ziel, die sichere, gefahrlose und nachhaltige Nutzung des maritimen Raums zu fördern, indem insbesondere die Wirksamkeit und Effizienz durch einen Informationsaustausch über Sektoren und Grenzen hinweg unter angemessener Berücksichtigung bestehender und künftiger Kooperationsmechanismen und -systeme verstärkt wird;
 - ii) die Prozesse der maritimen Raumplanung und des integrierten Küstenzonenmanagements;

¹³ Folgender neuer Erwägungsgrund wird eingefügt: "Angesichts der Erfahrungen mit dem CISE können die Maßnahmen und Mechanismen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auch eine grenzüberschreitende und sektorübergreifende Zusammenarbeit zwischen maritimen Diensten vorsehen, beispielsweise Tätigkeiten im Rahmen des Forums der europäischen Küstenwachdienste, die dazu dienen, innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren zu fördern und Effizienz und Kohärenz zu erzielen."

- iii) die schrittweise Entwicklung einer umfassenden und öffentlich zugänglichen hochwertigen Meeresdaten- und -wissensbank, die die gemeinsame Nutzung, Wiederverwendung und Verbreitung dieser Daten und dieses Wissens unter zahlreichen Nutzergruppen erleichtert und damit Doppelarbeit verhindert; zu diesem Zweck sollen bereits bestehende Programme der Union und der Mitgliedstaaten optimal genutzt werden;
- c) die Unterstützung von nachhaltigem Wirtschaftswachstum, von Beschäftigung, Innovation und neuen Technologien innerhalb der maritimen Wirtschaftszweige sowie in den Küsten- und Inselregionen und den Gebieten in äußerster Randlage der Union, ergänzend zu etablierten sektoralen oder nationalen Aktivitäten;
- d) die Förderung des Meeresumweltschutzes, insbesondere der Meeresbiodiversität und der geschützten Meeresgebiete wie der Natura-2000-Gebiete, und der nachhaltigen Nutzung von Meeres- und Küstenressourcen sowie die genauere Festlegung der Grenzen der Nachhaltigkeit menschlicher Tätigkeiten mit Auswirkungen auf die Meeresumwelt, insbesondere im Rahmen der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie.

Artikel 82

Förderfähige Vorhaben

- (1) Aus dem EMFF können im Einklang mit den in Artikel 81 genannten Zielen unter anderem folgende Vorhaben unterstützt werden:
 - a) Studien;
 - b) Projekte, einschließlich Test-Projekte und Kooperationsprojekte;
 - c) Konferenzen, Seminare, Foren und Workshops;
 - d) Öffentlichkeitsarbeit und der Austausch bewährter Verfahren, Sensibilisierungskampagnen und damit verbundene Kommunikations- und Verbreitungstätigkeiten wie Publizitätskampagnen, Events, die Entwicklung und Pflege von Websites, Plattformen einzelner Interessengruppen;
 - e) der Austausch bewährter Verfahren, Koordinierungstätigkeiten einschließlich Netzen für den Informationsaustausch und die Unterstützung für die Entwicklung von Strategien für einzelne Meeresräume;
 - f) █
 - g) die Erhebung, gemeinsame Nutzung, Überwachung und Visualisierung von Daten, bewährten Verfahren und Datenbanken, auch für den Schutz der Meeresumwelt im Rahmen von Überwachungsprogrammen und -maßnahmen, und Gewährleistung des Zugangs der Öffentlichkeit hierzu.

- (2) Zur Verwirklichung des spezifischen Ziels der Entwicklung von grenzüberschreitenden und sektorübergreifenden Vorhaben gemäß Artikel 81 Buchstabe b kann aus dem EMFF Folgendes unterstützt werden:
- a) die Entwicklung und der Einsatz technischer Instrumente für die integrierte Meeresüberwachung insbesondere zur Unterstützung der Einrichtung, des Betriebs und der Pflege eines dezentralen Systems für den Informationsaustausch im maritimen Bereich (CISE) mit dem Ziel, den Informationsaustausch im Rahmen sektor- und grenzübergreifender Überwachungstätigkeiten durch Vernetzung aller Nutzergruppen zu fördern, wobei einschlägigen Entwicklungen sektorspezifischer Politiken in Sachen Überwachung Rechnung getragen und gegebenenfalls zu deren erforderlicher Weiterentwicklung beigetragen wird;
 - b) Koordinierungs- und Kooperationstätigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten zur Entwicklung der maritimen Raumplanung und des integrierten Küstenzenmanagements, einschließlich Ausgaben für Systeme und Verfahren des Datenaustausches und Monitoring, Evaluierungstätigkeiten, die Einrichtung und Nutzung von Expertennetzen und die Erstellung eines Programms für den Kapazitätsaufbau in Mitgliedstaaten zur Durchführung der maritimen Raumordnung;
 - c) technische Instrumente für die Errichtung und den Betrieb eines operationellen europäischen Meeresbeobachtungs- und Meeresdatennetzes mit dem Ziel, die Erhebung, den Erwerb, die Aggregierung, Qualitätskontrolle, Wiederverwendung und Verteilung von Meeresdaten und -wissen durch die Zusammenarbeit zwischen den an diesem Netz beteiligten Einrichtungen der Mitgliedstaaten zu erleichtern.

KAPITEL II

Begleitende Maßnahmen für die Gemeinsame Fischereipolitik und die integrierte Meerespolitik in direkter Mittelverwaltung

Artikel 83

Geografischer Anwendungsbereich

Abweichend von Artikel 2 gilt dieses Kapitel auch für Vorhaben, die außerhalb des Gebiets der Europäischen Union durchgeführt werden.

Artikel 84

Spezifische Ziele

Maßnahmen nach diesem Kapitel erleichtern die Durchführung der GFP und der IMP insbesondere in Bezug auf

- a) wissenschaftliche Empfehlungen im Rahmen der GFP;
- b) spezifische Überwachungs- und Durchsetzungsmaßnahmen im Rahmen der GFP;
- c) freiwillige Beiträge zu internationalen Organisationen;
- d) Beiräte;
- e) Marktuntersuchungen;
- f) Kommunikation zur Gemeinsamen Fischereipolitik und integrierten Meerespolitik.

Artikel 85

Wissenschaftliche Gutachten und Erkenntnisse

- (1) Für die Bereitstellung wissenschaftlicher Leistungen kann eine Unterstützung aus dem EMFF gewährt werden, insbesondere für Projekte der angewandten Forschung in direktem Zusammenhang mit wissenschaftlichen Stellungnahmen und Empfehlungen für fundierte und wirksame Beschlüsse zur Bestandsbewirtschaftung im Rahmen der GFP.

(2) Förderfähig sind insbesondere folgende Arten von Vorhaben:

- a) für die Durchführung und Weiterentwicklung der GFP erforderliche Studien und Pilotprojekte, auch zu alternativen Techniken zur nachhaltigen Bestandsbewirtschaftung;
- b) die Ausarbeitung und Vorlage von wissenschaftlichen Stellungnahmen und Empfehlungen durch wissenschaftliche Stellen, einschließlich internationaler Beratungsgremien zu Bestandsabschätzungen, durch unabhängige Experten und durch Forschungseinrichtungen;
- c) die Teilnahme von Sachverständigen an Sitzungen zu fischereiwissenschaftlichen und fischereitechnischen Fragen und an Experten-Arbeitsgruppen wie dem Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für Fischerei (STECF) sowie an internationalen Beratungsgremien und an Sitzungen, in denen ein Beitrag von Fischereisachverständigen benötigt wird;
- d) Ausgaben der Kommission für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten, der Organisation und Leitung von Fischereisachverständigensitzungen und der Verwaltung der jährlichen Arbeitsprogramme im Zusammenhang mit fischereiwissenschaftlichem und fischereitechnischem Fachwissen, der Verarbeitung von Datenabrufen und Datenreihen, der Vorbereitungsarbeit für die Vorlage von wissenschaftlichen Stellungnahmen und Empfehlungen;
- e) Kooperationstätigkeiten unter den Mitgliedstaaten im Bereich der Datenerhebung, einschließlich Einrichtung und Betrieb regionalisierter Datenbanken für die Speicherung, Verwaltung und Nutzung von Daten, die der regionalen Zusammenarbeit zugute kommen und die Datenerhebung und -verwaltung sowie die wissenschaftliche Fachkompetenz zur Unterstützung der Bestandsbewirtschaftung verbessern.

Artikel 86
Überwachung und Durchsetzung

(1) Für die Durchführung der Überwachungs-, Inspektions- und Durchsetzungsregelung der Union gemäß Artikel 46 der [Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik] sowie den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik kann eine Unterstützung aus dem EMFF gewährt werden.

- (2) Förderfähig sind insbesondere folgende Arten von Vorhaben:
- a) der gemeinsame Erwerb von Patrouillenschiffen, -flugzeugen und -hubschraubern durch verschiedene Mitgliedstaaten desselben geografischen Gebiets, sofern diese Ausrüstungen mindestens 60 % ihrer auf Jahresbasis berechneten gesamten Einsatzzeit für die Überwachung der Fischerei genutzt werden;
 - b) Ausgaben für die Bewertung und Entwicklung neuer Kontrolltechnologien;
 - c) alle operativen Ausgaben im Zusammenhang mit der Überprüfung – durch Kommissionsinspektoren – der Durchführung der GFP durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Inspektionsreisen, Sicherheitsausrüstung und Schulung der Inspektoren, Organisation von oder Teilnahme an Sitzungen und das Chartern oder der Erwerb von Inspektionsmitteln durch die Kommission gemäß Titel X der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009.
- (3) Für die in Absatz 2 Buchstabe a genannte Maßnahme wird nur ein beteiligter Mitgliedstaat als Begünstigter benannt.

Artikel 87

Freiwillige Beiträge an internationale Organisationen

Für folgende Arten von Vorhaben im Bereich der internationalen Beziehungen kann aus dem EMFF eine Unterstützung gewährt werden:

- a) freiwillige Zahlungen an die Organisationen der Vereinten Nationen sowie freiwillige Beiträge zu internationalen Organisationen, die auf dem Gebiet des Seerechts tätig sind;
- b) freiwillige Finanzbeiträge zu den Vorarbeiten für neue internationale Organisationen oder zur Ausarbeitung neuer internationaler Verträge, die für die Europäische Union von Interesse sind;
- c) freiwillige finanzielle Beteiligung an den Arbeiten oder Programmen internationaler Organisationen, die für die Europäische Union von besonderem Interesse sind;

- d) Finanzbeiträge zu Tätigkeiten (einschließlich Arbeitssitzungen, informeller oder außerordentlicher Sitzungen von Vertragsparteien) zur Wahrung der Interessen der Europäischen Union in internationalen Organisationen und zur Stärkung der Zusammenarbeit mit ihren Partnern in diesen Organisationen. Ist in diesem Zusammenhang die Anwesenheit von Vertretern aus Drittländern bei Verhandlungen und Sitzungen in internationalen Gremien für die Interessen der Europäischen Union erforderlich, werden die Kosten für deren Teilnahme vom EMFF übernommen.

Artikel 88

Beiräte

- (1) Für die Betriebskosten der mit Artikel 52 der [Verordnung über die gemeinsame Fischereipolitik] eingesetzten Beiräte wird eine Unterstützung aus dem EMFF gewährt.
- (2) Beiräte mit Rechtspersönlichkeit können als Gremien, die ein Ziel von allgemeinem europäischen Interesse verfolgen, eine finanzielle Unterstützung der Union beantragen.

Artikel 89

Marktuntersuchungen

Für die Gewinnung und Verbreitung von Kenntnissen und Informationen über den Markt für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur durch die Kommission gemäß Artikel 49 der Verordnung [GMO Fischerei und Aquakulturerzeugnisse] kann eine Unterstützung aus dem EMFF gewährt werden.

Artikel 90

**Kommunikationstätigkeiten zur Gemeinsamen Fischereipolitik
und integrierten Meerespolitik**

Aus dem EMFF kann Folgendes unterstützt werden:

- (1) Kosten für Informations- und Kommunikationstätigkeiten in Verbindung mit der Gemeinsamen Fischereipolitik und der integrierten Meerespolitik einschließlich
- a) Kosten für die Erstellung, Übersetzung und Verbreitung von schriftlichem, audiovisuellem und elektronischem, auf die besonderen Erfordernisse der verschiedenen Zielgruppen zugeschnittenem Informationsmaterial;

- b) Kosten für die Vorbereitung und Organisation von Veranstaltungen und Sitzungen zur Unterrichtung der verschiedenen betroffenen Kreise über die Gemeinsame Fischereipolitik und die integrierte Meerespolitik oder zur Einholung von deren Stellungnahmen;
- (2) Kosten für Reise und Unterkunft von Sachverständigen und Interessenvertretern, die von der Kommission zu Sitzungen eingeladen werden;
- (3) Kosten für die Unternehmenskommunikation über die politischen Prioritäten der Europäischen Union, soweit sie mit den allgemeinen Zielen dieser Verordnung zusammenhängen.

KAPITEL III

Technische Hilfe

Artikel 91

Technische Hilfe auf Initiative der Kommission

Eine Unterstützung aus dem EMFF kann auf Initiative der Kommission bis zu einem Höchstbetrag von 1,1 % dieses Fonds für Folgendes gewährt werden:

- a) die in Artikel 51 Absatz 1 der [Verordnung(EU) Nr. [...] mit gemeinsamen Bestimmungen] aufgeführten Maßnahmen der technischen Hilfe zur Durchführung der vorliegenden Verordnung;
- b) die Vorbereitung, die Weiterverfolgung und die Evaluierung nachhaltiger Fischereiabkommen und die Mitwirkung der Union in regionalen Fischereiorganisationen; zu den betreffenden Maßnahmen zählen Studien, Sitzungen, Expertenbeiträge, Ausgaben für Zeitbedienstete, Informationstätigkeiten sowie sonstige der Kommission gegebenenfalls entstehende Ausgaben für administrative, wissenschaftliche oder technische Hilfe;

- c) die Einrichtung eines europäischen FLAG-Netzes mit dem Ziel des Kapazitätsaufbaus, der Verbreitung von Informationen, des Austauschs von Erfahrungen und bewährten Verfahren und der Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den lokalen Partnerschaften. Dieses Netz arbeitet mit den vom EGFL, ESF und ELER geschaffenen Vernetzungsstellen und Stellen für technische Hilfe hinsichtlich ihrer Tätigkeiten der lokalen Entwicklung und transnationalen Kooperation zusammen.

Artikel 92

Technische Hilfe auf Initiative der Mitgliedstaaten

[in Artikel 79 a aufgenommen]

Artikel 94

Festlegung der Kofinanzierungssätze

[in TITEL VII KAPITEL II aufgenommen]

TITEL VII

DURCHFÜHRUNG VON MASSNAHMEN

IN GETEILTER MITTELVERWALTUNG

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 93

Anwendungsbereich

Dieser Titel gilt für Maßnahmen, die gemäß Titel V in geteilter Mittelverwaltung finanziert werden.

KAPITEL II

Durchführungsverfahren

Artikel 94

Festlegung der Kofinanzierungssätze

- (1) In dem Beschluss der Kommission zur Genehmigung des operationellen Programms wird die Höchstbeteiligung des EMFF an dem Programm festgelegt.
- (2) Die EMFF-Beteiligung wird auf der Grundlage der förderfähigen öffentlichen Ausgaben berechnet.

In dem operationellen Programm wird die Höhe der EMFF-Beteiligung an jedem der im Rahmen der Prioritäten der Union für den EMFF gemäß Artikel 6 festgelegten Ziele festgesetzt. Die EMFF-Beteiligung beträgt höchstens 75 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben.

Die Mindestbeteiligung des EMFF beträgt 20 %.

- (3) Abweichend von Absatz 2 beläuft sich die EMFF-Beteiligung auf
- a) 100 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben für die Unterstützung im Rahmen der Lagerhaltungsbeihilfe gemäß Artikel 70;
 - b) 100 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben für die Ausgleichsregelung gemäß Artikel 73;
 - c) 50 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben für die Unterstützung gemäß Artikel 33a, Artikel 33b, Artikel 39 Absatz 2 und Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe e;
 - d) 80 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben für die Unterstützung gemäß Artikel 78 Absatz 2 Buchstaben a bis d und f bis j;
 - e) 65 % der förderfähigen Ausgaben für die Unterstützung gemäß Artikel 79.
 - f) 75 % der förderfähigen Ausgaben für die Unterstützung gemäß Artikel 79b.
- (4) Abweichend von Absatz 2 wird die Höchstbeteiligung des EMFF für Ziele im Rahmen einer Priorität der Union um zehn Prozentpunkte angehoben, wenn die gesamte Priorität der Union gemäß Artikel 6 Absatz 1 durch von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung umgesetzt wird.

Artikel 95

Intensität der öffentlichen Beihilfen

- (1) Die Mitgliedstaaten können bei öffentlichen Beihilfen einen maximalen Beihilfesatz von 50 % der gesamten förderfähigen Ausgaben des Vorhabens anwenden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten bei öffentlichen Beihilfen einen Beihilfesatz von 100 % der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens anwenden, wenn
- a) der Begünstigte eine Einrichtung des öffentlichen Rechts ist;
 - b) das Vorhaben die Lagerhaltungsbeihilfe gemäß Artikel 70 betrifft;

- c) das Vorhaben die Ausgleichsregelung gemäß Artikel 73 betrifft;
 - d) das Vorhaben die Datenerhebung gemäß Artikel 79 betrifft;
 - e) das Vorhaben die Gewährung von Prämien nach Artikel 33a oder Artikel 33b und Ausgleichszahlungen nach den Artikeln 53, 54 oder 55 betrifft;
 - f) das Vorhaben Maßnahmen der integrierten Meerespolitik nach Artikel 79b betrifft.
- (3) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten bei öffentlichen Beihilfen einen Beihilfesatz zwischen 50 % und maximal 100 % der gesamten förderfähigen Ausgaben anwenden, wenn das Vorhaben im Rahmen von Titel V Kapitel I, II und IV durchgeführt wird und eines der folgenden Kriterien erfüllt:
- a) kollektives Interesse und
 - b) öffentlicher Zugang zu den Ergebnissen des Vorhabens gemäß Artikel 143.
- (3a) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten bei öffentlichen Beihilfen einen Beihilfesatz zwischen 50 % und 100 % der gesamten förderfähigen Ausgaben anwenden, wenn das Vorhaben im Rahmen von Titel V Kapitel III durchgeführt wird und eines der folgenden Kriterien erfüllt:
- a) kollektives Interesse;
 - b) kollektiver Begünstigter;
 - c) öffentlicher Zugang zu den Ergebnissen des Vorhabens;
 - d) innovative Aspekte des Vorhabens auf lokaler Ebene.
- (4) Abweichend von Absatz 1 gelten bei öffentlichen Beihilfen zusätzliche Prozentpunkte gemäß Anhang I.

(5) ■

- (6) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten, die gemäß dem in Artikel 151 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen werden, fest, wie die verschiedenen Prozentpunkte der Intensität der öffentlichen Beihilfe in Fällen anzuwenden sind, in denen mehrere Voraussetzungen des Anhangs I erfüllt werden.

Artikel 96

Förderfähige Ausgaben

[GESTRICHEN]

Artikel 97

Berechnung von Mehrkosten oder Einkommensverlusten

Wird eine Beihilfe auf der Grundlage von Mehrkosten oder Einkommensverlusten gewährt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die betreffenden Berechnungen angemessen und korrekt sind und im Voraus auf der Grundlage einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnung festgelegt werden.

Artikel 98

Dauerhaftigkeit der Kriterien für die Zulässigkeit eines Vorhabens

[GESTRICHEN]

KAPITEL III

Verwaltungs- und Kontrollsysteme

Artikel 99

Verwaltungsbehörde

- (1) Zusätzlich zu den allgemeinen Vorschriften in Artikel 114 der [Verordnung (EU) Nr. [...] mit gemeinsamen Bestimmungen] ist es Aufgabe der Verwaltungsbehörde,
- a) der Kommission jährlich bis zum 31. März sachdienliche kumulierte Daten über die bis Ende des vorangegangenen Kalenderjahrs zur Finanzierung ausgewählten Vorhaben zu übermitteln, einschließlich der Hauptmerkmale des Begünstigten und des Vorhabens;
 - b) für die Publizität des Programms zu sorgen, indem potenzielle Empfänger, Berufsverbände, die Wirtschafts- und Sozialpartner, die Einrichtungen für die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie die betreffenden Nichtregierungsorganisationen, einschließlich Umweltorganisationen, über die durch das Programm gebotenen Möglichkeiten und die Regelungen für die Inanspruchnahme der Fördermittel des Programms informiert werden;
 - c) für die Publizität des Programms zu sorgen, indem die Empfänger über den Beitrag der Union und die breite Öffentlichkeit über die Rolle der Union im Zusammenhang mit dem Programm unterrichtet werden.
- (2) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften für die Darstellung der Daten nach Absatz 1 Buchstabe a gemäß dem in Artikel 128 Absatz 3 genannten Prüfverfahren fest.

KAPITEL IV

Kontrolle durch die Mitgliedstaaten

Artikel 100

Finanzkorrekturen durch die Mitgliedstaaten

- (1) Zusätzlich zu den Finanzkorrekturen nach Artikel 135 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen nehmen die Mitgliedstaaten die Finanzkorrekturen bei schweren Verstößen gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis c, die sich im gesamten Zeitraum der Durchführung des Vorhabens und innerhalb von fünf Jahren nach der letzten Zahlung ereignen, vor.
- (2) Für die Zwecke von Finanzkorrekturen, die auf Ausgaben angewendet werden und die in einem direkten Zusammenhang mit einem schweren Verstoß gegen die Vorschriften der GFP gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis c stehen, legen die Mitgliedstaaten den Betrag der Finanzkorrektur fest, der in angemessenem Verhältnis zu der Art, Schwere, Dauer und Wiederholung des schweren Verstoßes durch den Empfänger, dem wirtschaftlichen Vorteil aus dem schweren Verstoß oder dem Umfang des EMFF-Beitrags zu der Wirtschaftstätigkeit des Empfängers stehen muss.

KAPITEL V

Kontrolle durch die Kommission

ABSCHNITT 1

UNTERBRECHUNG UND AUSSETZUNG

Artikel 101

Unterbrechung der Zahlungsfrist

- (1) Zusätzlich zu den Kriterien für eine Unterbrechung nach Artikel 74 Absatz 1 Buchstaben a bis c der [Verordnung (EU) Nr. [...] mit gemeinsamen Bestimmungen] kann die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts beschließen, die Zahlungsfrist für einen Antrag auf Zwischenzahlung zu unterbrechen, wenn
- a) ein schwerwiegender Verstoß gegen die Verpflichtungen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik festgestellt wird, oder
 - b) der bevollmächtigte Anweisungsbefugte zusätzliche Nachprüfungen vornehmen muss, weil ihm zuverlässige Informationen vorliegen, die den Schluss zulassen, dass ein Fall eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Verpflichtungen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik seitens eines Mitgliedstaats vorliegt,

sofern der schwerwiegende Verstoß sich auf die Ausgaben in einer bescheinigten Ausgaben-erklärung auswirken kann, für die die Zwischenzahlung beantragt wurde.

Die Kommission unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich über solche Feststellungen oder zuverlässigen Informationen. Die Kommission kann erst entscheiden, die Zahlungsfrist zu unterbrechen, nachdem sie dem Mitgliedstaat Gelegenheit gegeben hat, sich innerhalb einer angemessenen Frist vor Ablauf der Zahlungsfrist zu der Angelegenheit zu äußern.

- (2) Die Unterbrechung aller oder eines Teils der durch den Antrag auf Zahlung abgedeckten Ausgaben muss in angemessenem Verhältnis zu der Art, Schwere, Dauer und Wiederholung des vermuteten Verstoßes stehen und dem Umstand Rechnung tragen, inwieweit die Wirksamkeit der finanzierten Maßnahmen beeinträchtigt wird oder werden könnte. Sie berücksichtigt ferner den relativen Anteil der von dem Verstoß betroffenen Fischerei oder fischereibezogenen Tätigkeiten an den durch Finanzhilfe finanzierten Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 und beschränkt sich auf diesen Anteil.

Artikel 102

Aussetzung von Zahlungen

- (1) Zusätzlich zu den Voraussetzungen für eine Aussetzung nach Artikel 134 Absatz 1 der [Verordnung (EU) Nr. [...] mit gemeinsamen Bestimmungen] kann die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts Zwischenzahlungen für das operationelle Programm ganz oder teilweise aussetzen, wenn
- a) die finanzierte Maßnahme durch einen Verstoß gegen die Vorschriften der GFP beeinträchtigt wird oder werden könnte, insbesondere im Bereich der Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen, der Anpassung der Flotte und der Kontrolle der Fischerei, und
 - b) der Verstoß dem betreffenden Mitgliedstaat direkt zuzuschreiben ist und
 - c) der Verstoß eine ernsthafte Gefährdung der Erhaltung der lebenden Meeresschätze oder des wirksamen Funktionierens des Unionssystems der Kontrolle und Durchsetzung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik zur Folge haben kann und
 - d) wenn die Kommission anhand der vorliegenden Informationen und gegebenenfalls nach Prüfung der Erklärungen des betreffenden Mitgliedstaats zu dem Schluss kommt, dass dieser Mitgliedstaat es versäumt hat, die erforderlichen Schritte zur Bereinigung einer Situation zu unternehmen, die zu einer Zahlungsunterbrechung gemäß Artikel 101 geführt hat.

- (1a) Bevor die Kommission einen Aussetzungsbeschluss nach Absatz 1 fasst, setzt sie den betroffenen Mitgliedstaat schriftlich davon in Kenntnis, dass sie beabsichtigt, einen entsprechenden Beschluss zu erlassen. Der Aussetzungsbeschluss umfasst die einschlägigen tatsächlichen und rechtlichen Aspekte, schließt eine Bewertung der Kommission hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Bedingungen ein und bestimmt den auszusetzenden Teil der Zahlung.
- (2) ■
- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe a kann eine Maßnahme nur dann als beeinträchtigt oder möglicherweise beeinträchtigt gelten, wenn zwischen dem Gegenstand des Verstoßes und der Maßnahme, auf die sich die ausgesetzte Zahlung bezieht, eine echte wirtschaftliche Verbindung besteht.
- (3) Unbeschadet anderer unter Absatz 1 fallender Fälle und vorbehaltlich des Absatzes 2 gilt die Bedingung für eine Aussetzung nach Absatze 1 Buchstaben a bis c in folgenden Fällen stets als erfüllt:
- Ein Mitgliedstaat hat den Bericht nach Artikel 34 Absatz 1a der [Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik] bezüglich der Anpassung und Verwaltung der Fangkapazitäten nicht vorgelegt oder den Aktionsplan nach Artikel 34 Absatz 2 jener Verordnung nicht durchgeführt. Berührt sind Maßnahmen im Sinne der Artikel [33 und 39]; jede Aussetzung ist auf die Maßnahmen beschränkt, die das oder die betroffenen Flottillesegmente betreffen.
 - Ein Mitgliedstaat hat Daten nicht erhoben und/oder gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates ("Verordnung zur Datenerhebung") nicht rechtzeitig an einen Endnutzer übermittelt. Berührt sind Maßnahmen im Sinne des Artikels 79.

- (4) Die Finanzhilfe der Union für Zwischenzahlungen des Mitgliedstaats, die ganz oder teilweise ausgesetzt werden kann, muss in angemessenem Verhältnis zu der Art, Schwere, Dauer und Wiederholung des vermuteten Verstoßes stehen und dem Umstand Rechnung tragen, inwieweit die finanzierte Maßnahme beeinträchtigt wird oder werden könnte. Sie berücksichtigt ferner den relativen Anteil der von dem Verstoß betroffenen Fischerei oder fischereibezo genen Tätigkeiten an den durch Finanzhilfe finanzierten Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 und beschränkt sich auf diesen Anteil.

Artikel 103

Befugnisse der Kommission

[GESTRICHEN]

ABSCHNITT 2

INFORMATIONSAUSTAUSCH UND FINANZKORREKTUREN

Artikel 104

Zugang zu Informationen

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf deren Verlangen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie zur Durchführung von Unionsrechtsakten im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Fischereipolitik erlassen haben, sofern diese Rechtsakte finanzielle Auswirkungen für den EMFF haben.

Artikel 105

Vertraulichkeit

Die Mitgliedstaaten und die Kommission treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um die vertrauliche Behandlung der im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen oder des Rechnungsabschlusses nach dieser Verordnung übermittelten oder eingeholten Informationen zu gewährleisten.

Für diese Informationen gelten die Grundsätze des Artikels 8 der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten¹⁴.

¹⁴ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2.

Artikel 106

Finanzkorrekturen durch die Kommission

- (1) Zusätzlich zu den Fällen gemäß Artikel 20 Absatz 4, Artikel 77 und Artikel 136 Absatz 1 der Verordnung [mit gemeinsamen Bestimmungen] nimmt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten Finanzkorrekturen vor, indem sie den Unionsbeitrag zu einem operationalen Programm ganz oder teilweise streicht, wenn sie nach der notwendigen Untersuchung zu dem Schluss gelangt, dass
 - a) in einer bescheinigten Ausgabenerklärung geltend gemachte Ausgaben durch einen schweren Verstoß gegen GFP-Vorschriften gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis c durch den Empfänger betroffen sind, der sich im gesamten Zeitraum der Durchführung des Vorhabens und innerhalb der letzten fünf Jahre nach der letzten Zahlung ereignet, und die Ausgaben von dem Mitgliedstaat vor der Einleitung des Finanzkorrekturverfahrens nach diesem Absatz nicht berichtigt wurden; □ ;
 - b) in einer bescheinigten Ausgabenerklärung geltend gemachte Ausgaben durch Fälle von Verstößen gegen GFP-Vorschriften durch den Mitgliedstaat betroffen sind, die eine Aussetzung der Zahlung nach Artikel 102 zur Folge hatten, wobei der betroffene Mitgliedstaat nach wie vor nicht nachweisen kann, dass er die erforderlichen Abhilfemaßnahmen getroffen hat, um künftig die Einhaltung der geltenden Vorschriften und deren Durchsetzung zu gewährleisten.
- (2) Die Kommission legt die Höhe der Finanzkorrektur unter Berücksichtigung der Art, Schwere, Dauer und Wiederholung des Verstoßes gegen die GFP-Vorschriften durch den Mitgliedstaat oder den Empfänger, des wirtschaftlichen Vorteils aus der Nichteinhaltung der GFP-Vorschriften oder des Umfangs der EMFF-Beteiligung an der Wirtschaftstätigkeit des Empfängers fest.
- (3) Ist der Betrag der mit dem Verstoß gegen die GFP-Vorschriften durch den Mitgliedstaat behafteten Ausgaben nicht genau zu beziffern, so kann die Kommission einen Pauschalsatz festlegen oder eine extrapolierte Finanzkorrektur gemäß Absatz 4 vornehmen.

- (4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 128 Absatz 3 Durchführungsrechtsakte zu erlassen, in denen die Modalitäten zur Festsetzung der Höhe der vorzunehmenden Finanzkorrektur im Falle eines Pauschalsatzes oder einer extrapolierten Finanzkorrektur festgelegt werden.

■

Artikel 107

Verfahren

Artikel 137 der [Verordnung (EU) Nr. [...] mit gemeinsamen Bestimmungen] findet entsprechend Anwendung, wenn die Kommission eine Finanzkorrektur gemäß Artikel 106 vorschlägt.

KAPITEL VI

Monitoring, Evaluierung, Information und Kommunikation

ABSCHNITT 1

EINRICHTUNG UND ZIELE EINES MONITORING- UND EVALUIERUNGSSYSTEMS

Artikel 108

Monitoring- und Evaluierungssystem

- (1) Es wird ein gemeinsames Monitoring- und Evaluierungssystem für EMFF-Vorhaben mit geteilter Mittelverwaltung eingerichtet, um die Leistung des EMFF zu messen. Um eine wirksame Leistungsmessung zu gewährleisten, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 127 delegierte Rechtsakte in Bezug auf Inhalt und Aufbau dieses Systems zu erlassen.
- (2) Die allgemeine Wirkung des EMFF wird im Verhältnis zu den Prioritäten der Union nach Artikel 6 betrachtet.

Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtakten eine Reihe von Indikatoren für diese Prioritäten der Union fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 128 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle für das Monitoring und die Evaluierung der betreffenden Maßnahmen erforderlichen Angaben. Die Kommission trägt dem Datenbedarf und den Synergien zwischen potenziellen Datenquellen Rechnung, insbesondere deren Nutzung für statistische Zwecke, soweit zutreffend. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Informationen sowie zu dem Datenbedarf und den Synergien zwischen potenziellen Datenquellen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 128 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (4) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat alle vier Jahre einen Bericht über die Anwendung dieses Artikels vor. Der erste Bericht ist spätestens am 31. Dezember 2017 vorzulegen.

Artikel 109

Ziele

Das Monitoring– und Evaluierungssystem zielt darauf ab,

- a) die Fortschritte und das Erreichte in der Meeres- und Fischereipolitik aufzuzeigen, die allgemeinen Auswirkungen zu betrachten und die Wirksamkeit, Effizienz und Zweckdienlichkeit der EMFF-Vorhaben zu bewerten;
- b) einen Beitrag zu einer gezielteren Förderung der Meeres- und Fischereipolitik zu leisten;
- c) einen gemeinsamen Lernprozess im Rahmen des Monitoring und der Evaluierung zu unterstützen;
- d) zuverlässige und faktenbasierte Evaluierungen der EMFF-Vorhaben bereitzustellen, die in die Entscheidungsfindung einfließen.

ABSCHNITT 2
TECHNISCHE BESTIMMUNGEN

Artikel 110

Gemeinsame Indikatoren

- (1) Das Monitoring- und Evaluierungssystem gemäß Artikel 108 umfasst eine Liste gemeinsamer, auf jedes Programm anwendbarer Indikatoren für die Ausgangssituation sowie für die finanzielle Abwicklung, die Outputs und die Ergebnisse des Programms, um die Aggregation von Daten auf Unionsebene zu erlauben.

- (2) Die gemeinsamen Indikatoren sind an die Etappenziele und Ziele geknüpft, die in den operationellen Programmen im Sinne der Prioritäten der Union gemäß Artikel 6 festgelegt wurden. Diese gemeinsamen Indikatoren werden für den Leistungsrahmen gemäß Artikel 19 Absatz 1 der [Verordnung (EU) Nr. [...] mit gemeinsamen Bestimmungen] verwendet und erlauben eine Beurteilung der Fortschritte, der Effektivität und der Effizienz der Politikumsetzung im Vergleich zu den Zielen und Vorgaben auf Unions-, nationaler und Programmebene.

Artikel 111

Elektronisches Informationssystem

- (1) Die wichtigsten für das Monitoring und die Evaluierung erforderlichen Angaben über die Umsetzung des Programms, jedes für eine Finanzierung ausgewählte Vorhaben sowie die abgeschlossenen Vorhaben, einschließlich der wichtigsten Merkmale des Empfängers und des Projekts, werden elektronisch erfasst und gespeichert.
- (2) Die Kommission stellt sicher, dass ein angemessen gesichertes elektronisches System zur Erfassung, Speicherung und Verwaltung der wichtigsten Angaben und zur Berichterstattung über das Monitoring und die Evaluierung vorhanden ist.

Artikel 112

Bereitstellung von Informationen

Die Empfänger einer Unterstützung aus dem EMFF, einschließlich der lokalen Aktionsgruppen, verpflichten sich, der Verwaltungsbehörde und/oder den ernannten Bewertern oder anderen Stellen, die Aufgaben an ihrer Stelle wahrnehmen, alle erforderlichen Daten und Angaben zu übermitteln, die ein Monitoring und eine Evaluierung des Programms, insbesondere hinsichtlich der Verwirklichung spezifischer Ziele und Prioritäten, ermöglichen.

ABSCHNITT 3

MONITORING

Artikel 113

Modalitäten des Monitorings

- (1) Die Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 99 und der Monitoringausschuss gemäß Artikel 41 der [Verordnung (EU) Nr. [...] mit gemeinsamen Bestimmungen] wachen über die Qualität der Umsetzung des Programms.
- (2) Die Verwaltungsbehörde und der Monitoringausschuss überwachen jedes operationelle Programm anhand von Finanz-, Ergebnis- und Zielindikatoren.

Artikel 114

Aufgaben des Monitoringausschusses

Zusätzlich zu den Aufgaben gemäß Artikel 43 der [Verordnung(EU) Nr. [...] mit gemeinsamen Bestimmungen] überprüft der Monitoringausschuss, ob das operationelle Programm leistungsfähig ist und wirksam umgesetzt wird. Zu diesem Zweck

- a) wird er binnen sechs Monaten nach dem Beschluss über die Programmgenehmigung zu den Kriterien für die Auswahl der finanzierten Vorhaben gehört und billigt er diese; die gebilligten Kriterien übermittelt er sodann der Kommission, damit diese innerhalb von drei Monaten dazu Stellung nimmt. Legt die Kommission innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme vor, so gelten die Kriterien als akzeptiert; die Auswahlkriterien werden anhand der Erfordernisse der Programmplanung und gemäß demselben Verfahren überarbeitet;
- b) prüft er die Tätigkeiten und Ergebnisse im Zusammenhang mit dem Evaluierungsplan des Programms;
- c) prüft er die Aktionen des Programms hinsichtlich der Erfüllung der spezifischen Ex-ante-Konditionalitäten;
- d) prüft und genehmigt er die jährlichen Durchführungsberichte, bevor sie der Kommission übermittelt werden;

- e) erwägt er Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen, der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung, einschließlich der Zugänglichkeit für Personen mit einer Behinderung;

|

Der Monitoringausschuss wird nicht zu den Jahresarbeitsplänen für die Datenerhebung gemäß Artikel 23 gehört.

Artikel 115

Jährlicher Durchführungsbericht

- (1) Bis zum 31. Mai 2016 und bis zum 31. Mai jedes darauffolgenden Jahres bis einschließlich 2023 legt der Mitgliedstaat der Kommission einen jährlichen Durchführungsbericht über die Durchführung des operationellen Programms im vorhergehenden Kalenderjahr vor. Der 2016 vorgelegte Bericht bezieht sich auf die Kalenderjahre 2014 und 2015.
- (2) Zusätzlich zu den Angaben gemäß Artikel 44 der [Verordnung (EU) Nr. [...] mit gemeinsamen Bestimmungen] enthalten die jährlichen Durchführungsberichte Folgendes:
 - (a) Informationen über finanzielle Verpflichtungen und Ausgaben je Maßnahme;
 - (b) eine Zusammenfassung der hinsichtlich des Evaluierungsplans durchgeföhrten Tätigkeiten;
 - (c) Informationen über Fälle von schweren Verstößen im Sinne des Artikels 12 Absatz 1.
- (3) |
- (4) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über das Format und die Aufmachung der jährlichen Durchführungsberichte. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß in Artikel 128 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

ABSCHNITT 4

EVALUIERUNG

Artikel 116

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Elemente fest, die in den Ex-ante-Evaluierungsberichten gemäß Artikel 48 der [Verordnung (EU) Nr. [...] mit gemeinsamen Bestimmungen] enthalten sein müssen, und legt die Mindestanforderungen für den Evaluierungsplan gemäß Artikel 49 der [Verordnung (EU) Nr. [...] mit gemeinsamen Bestimmungen] fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 128 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Evaluierungen dem gemäß Artikel 108 vereinbarten gemeinsamen Evaluierungssystem entsprechen, organisieren die Erhebung und Sammlung der erforderlichen Daten und übermitteln die verschiedenen aus dem Monitoringsystem stammenden Angaben an die Bewerter.
- (3) Die Evaluierungsberichte werden von den Mitgliedstaaten im Internet und von der Kommission auf der Website der Union zugänglich gemacht.

Artikel 117

Ex-ante-Evaluierung

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Ex-ante-Bewerter ab einem frühen Stadium an dem Prozess der Ausarbeitung des EMFF-Programms, einschließlich der Durchführung der Analyse gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b, der Gestaltung der Interventionslogik des Programms und der Festlegung der Programmziele beteiligt wird.

Artikel 118

Ex-post-Evaluierung

Gemäß Artikel 50 der [Verordnung (EU) Nr. [...] mit gemeinsamen Bestimmungen] erstellt die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten einen Ex-post-Evaluierungsbericht.

Artikel 119

Zusammenfassungen der Evaluierungen

Zusammenfassungen auf Unionsebene der Ex-ante-Evaluierungsberichte werden unter Verantwortung der Kommission erstellt. Die Zusammenfassungen der Evaluierungsberichte müssen spätestens am 31. Dezember des Jahres fertiggestellt sein, das auf die Vorlage der jeweiligen Evaluierungen folgt.

ABSCHNITT 5

INFORMATION UND INFORMATIONSAUSTAUSCH

Artikel 120

Information und Publizität

- (1) Die Verwaltungsbehörde ist gemäß Artikel 99 Absatz 1 Buchstabe b für Folgendes zuständig:
- a) die Gewährleistung der Einrichtung einer einzigen Website oder eines einzigen Internetportals mit Informationen und Zugang zu dem operationellen Programm in den einzelnen Mitgliedstaaten;
 - b) die Unterrichtung potenzieller Empfänger über die Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen des operationellen Programms;
 - c) die Bekanntmachung der Rolle und Leistungen des EMFF bei den Bürgerinnen und Bürgern der Union durch Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zu den Ergebnissen und Auswirkungen der Partnerschaftsvereinbarungen, operationellen Programme und Vorhaben.

- (2) Zur Gewährleistung der Transparenz bei der Unterstützung aus dem EMFF führen die Mitgliedstaaten eine Liste der Vorhaben im Dateiformat CSV oder XML, die über eine einzige Website oder ein einziges Internetportal zugänglich ist und in der alle operationellen Programme aufgeführt und zusammengefasst sind.

Die Liste der Vorhaben wird mindestens alle sechs Monate aktualisiert.

Die in der Liste aufzuführenden Mindestinformationen über die Vorhaben, einschließlich der spezifischen Informationen über die Maßnahmen gemäß den Artikeln 28, 36, 45, 54 und 56, sind in Anhang IV festgelegt.

- (3) Detaillierte Vorschriften zu den Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Öffentlichkeit und den Informationsmaßnahmen für Antragsteller und Empfänger sind in Anhang IV festgelegt.
- (4) Die technischen Merkmale der Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Vorhaben, Instruktionen zur Erstellung des Logos und eine Definition der Standardfarben werden von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß dem in Artikel 128 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren festgelegt.

TITEL VIII

DURCHFÜHRUNG VON MASSNAHMEN IN DIREKTER MITTELVERWALTUNG

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 121

Geltungsbereich

Dieser Titel gilt für Maßnahmen, die gemäß Titel VI in direkter Mittelverwaltung finanziert werden.

KAPITEL II

Kontrolle

Artikel 122

Schutz der finanziellen Interessen der Union

- (1) Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der nach dieser Verordnung finanzierten Vorhaben den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und, sofern Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, durch Einziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen.

- (2) Die Kommission oder ihre Vertreter und der Rechnungshof sind befugt, bei allen Empfängern, Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die Unionsmittel erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen und Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen.

Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann gemäß den Verfahren der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 bei allen direkt oder indirekt betroffenen Wirtschaftsteilnehmern Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit einer Finanzhilfevereinbarung, einem Finanzhilfebeschluss oder einem Finanzhilfevertrag der Union ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.

Unbeschadet der Unterabsätze 1 und 2 wird der Kommission, dem Rechnungshof und dem OLAF in Kooperationsabkommen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen, in Finanzhilfevereinbarungen, Finanzhilfebeschlüssen und Finanzhilfeverträgen, die sich aus der Durchführung dieser Verordnung ergeben, ausdrücklich die Befugnis übertragen, derartige Rechnungsprüfungen sowie Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen.

Artikel 123

Prüfungen

- (1) Beamte der Kommission und des Rechnungshofs oder ihre Vertreter können die im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Vorhaben jederzeit während eines Zeitraums von maximal drei Jahren nach der Abschlusszahlung durch die Kommission einer Prüfung vor Ort unterziehen, die außer in dringenden Fällen mindestens zehn Arbeitstage vorher anzukündigen ist.
- (2) Beamte der Kommission und des Rechnungshofs oder ihre Vertreter, die ordnungsgemäß zur Durchführung von Prüfungen vor Ort ermächtigt sind, können die Bücher und alle sonstigen Unterlagen, einschließlich der in elektronischer Form erstellten oder empfangenen und gespeicherten Dokumente, die sich auf die aufgrund dieser Verordnung finanzierten Ausgaben beziehen, einschließlich der entsprechenden Metadaten, einsehen.

- (3) Die Prüfbefugnisse gemäß Absatz 2 lassen die Anwendung nationaler Bestimmungen unberührt, nach denen bestimmte Amtshandlungen Bediensteten vorbehalten sind, die nach nationalen Rechtsvorschriften hierzu eigens befugt sind. Insbesondere nehmen Beamte der Kommission und des Rechnungshofs oder ihre Vertreter nicht an Durchsuchungen oder an der Vernehmung von Personen im Rahmen des nationalen Rechts des betreffenden Mitgliedstaats teil. Sie haben jedoch Zugang zu den dabei gewonnenen Erkenntnissen.
- (4) Wird eine nach dieser Verordnung gewährte finanzielle Unterstützung der Union anschließend einem Dritten als Endempfänger zugewiesen, so legt der ursprüngliche Empfänger als Begünstigter der finanziellen Unterstützung der Union der Kommission alle einschlägigen Angaben über die Identität des Endempfängers vor.
- (5) Zu diesem Zweck halten die Empfänger während eines Zeitraums von bis zu drei Jahren nach der Abschlusszahlung alle einschlägigen Unterlagen verfügbar.

Artikel 124

Aussetzung von Zahlungen, Kürzung und Streichung der finanziellen Beteiligung

- (1) Gelangt die Kommission zu der Auffassung, dass die Unionsmittel nicht nach den Anforderungen dieser Verordnung oder eines anderen geltenden Unionsrechtsakts verwendet wurden, so setzt sie die Empfänger hiervon in Kenntnis; diese verfügen ab dem Zeitpunkt der Unterrichtung über einen Monat, um der Kommission ihre Bemerkungen zu übermitteln.
- (2) Antworten die Empfänger innerhalb dieser Frist nicht oder werden ihre Bemerkungen als unzureichend betrachtet, so kürzt oder streicht die Kommission die gewährte finanzielle Beteiligung oder setzt die Zahlungen aus. Alle rechtsgrundlos gezahlten Beträge fließen wieder in den Gesamthaushalt der Europäischen Union zurück. Bei nicht fristgerechter Rückzahlung werden nach Maßgabe der [Haushaltsordnung] Verzugszinsen erhoben.

KAPITEL III

Evaluierung und Berichterstattung

Artikel 125

Evaluierung

- (1) Die nach dieser Verordnung finanzierten Vorhaben werden regelmäßig überwacht, um ihre Durchführung zu verfolgen.
- (2) Die Kommission sorgt für eine regelmäßige, unabhängige und externe Evaluierung der finanzierten Vorhaben.

Artikel 126

Berichterstattung

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat

- a) bis spätestens 31. März 2017 einen Zwischenevaluierungsbericht über die erzielten Ergebnisse sowie die qualitativen und quantitativen Aspekte der Durchführung der im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Vorhaben;
- b) bis spätestens 30. August 2018 eine Mitteilung über die Fortsetzung der gemäß dieser Verordnung finanzierten Vorhaben.
- c) █

TITEL IX **VERFAHRENSBESTIMMUNGEN**

Artikel 127

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 32b, 108 und 130 wird für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ...¹⁵ übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 32b, 108 und 130 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem in dem Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 32b, 108, und 130 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

¹⁵ ABl.: Bitte Datum des Inkrafttretens einfügen.

Artikel 128

Ausschussverfahren

- (1) Bei der Durchführung der Vorschriften für den Europäischen Meeres- und Fischereifonds wird die Kommission von einem Ausschuss für den Meeres- und Fischereifonds unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Gibt der Ausschuss zu dem Entwurf eines zu erlassenden Durchführungsrechtsakts keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den im Entwurf vorgesehenen Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

TITEL X

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 129

Aufhebung

- (1) Unbeschadet des Artikels 130 Absatz 2 werden die Verordnungen (EG) Nr. 1198/2006, (EG) Nr. 861/2006, (EU) Nr. 1255/2011 zur Schaffung eines Programms zur Unterstützung der Weiterentwicklung der integrierten Meerespolitik¹⁶, (EG) Nr. 791/2007 und (EG) Nr. 2328/2003 sowie Artikel 103 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 zum 1. Januar 2014 aufgehoben.
- (2) Verweise auf die aufgehobenen Verordnungen gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung.

Neuer Artikel 129a

Die Verordnung (EG) Nr. 850/1998 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren wird wie folgt geändert:

- (1) In Artikel 31a Absatz 1 werden die vier Gedankenstriche durch folgenden Gedankenstrich ersetzt:
"südlich von 55° nördlicher Breite".
- (2) Artikel 31a Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
"Höchstens 10 % der Baumkurrenflotte eines jeden Mitgliedstaats dürfen Impulsstrom verwenden;".

¹⁶ ABl. L 321 vom 5.12.2011, S. 1.

Artikel 130

Übergangsvorschriften

- (1) Um den Übergang von den mit den Verordnungen (EG) Nr. 1198/2006, (EG) Nr. 861/2006, (EU) [Nr. /2011 über ein Programm zur Unterstützung der Weiterentwicklung der integrierten Meerespolitik] und (EG) Nr. 791/2007 festgelegten Regelungen auf die mit der vorliegenden Verordnung festgelegte Regelung zu erleichtern, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 127 delegierte Rechtsakte in Bezug auf die Bedingungen zu erlassen, unter denen die von der Kommission nach den genannten Verordnungen genehmigte Unterstützung in die nach der vorliegenden Verordnung gewährte Unterstützung, einschließlich für technische Hilfe und die Ex-post-Evaluierungen, integriert werden kann.
- (2) Diese Verordnung berührt nicht die Fortsetzung oder Änderung, einschließlich vollständiger oder teilweiser Einstellung, der betroffenen Projekte bis zu ihrem Abschluss oder der Unterstützung, die von der Kommission auf der Grundlage der Verordnungen (EG) Nr. 1198/2006, (EG) Nr. 861/2006, (EU) [Nr. /2011 über ein Programm zur Unterstützung der Weiterentwicklung der integrierten Meerespolitik], (EG) Nr. 791/2007 sowie des Artikels 103 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 oder sonstiger Rechtsvorschriften, die am 31. Dezember 2013 für eine solche Unterstützung galten, genehmigt wurde.
- (3) Anträge, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates gestellt wurden, bleiben gültig.

Artikel 131

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2014.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG I

Spezifische Beihilfeintensität

Art der Vorhaben	Prozentpunkte
Bei Vorhaben im Rahmen der kleinen Küstenfischerei mögliche Erhöhung um	25
Bei Vorhaben auf griechischen Inseln in Randlage und auf den kroatischen Inseln Dugi Otok, Vis, Mljet und Lastovo mögliche Erhöhung um	35
Bei Vorhaben in Gebieten in äußerster Randlage mögliche Erhöhung um	35
Bei Vorhaben, die von Zusammenschlüssen von Fischern oder anderen kollektiven Empfängern außerhalb von Titel V Kapitel III durchgeführt werden, mögliche Erhöhung um	10
Bei Vorhaben, die von Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen durchgeführt werden, mögliche Erhöhung um	20
Bei Vorhaben gemäß Artikel 78 über die Überwachung und Durchsetzung mögliche Erhöhung um	30
Bei Vorhaben gemäß Artikel 78 über die Überwachung und Durchsetzung im Zusammenhang mit der kleinen Küstenfischerei mögliche Erhöhung um	40
Beim Austausch von Maschinen gemäß Artikel 39 Absatz 2 erfolgt eine Kürzung um	20
Bei Vorhaben, die von Unternehmen durchgeführt werden, die nicht unter die Definition der KMU fallen, erfolgt eine Kürzung um	20

ANHANG II

[Jährliche Aufteilung der Mittel für Verpflichtungen für den Zeitraum 2014–2020]

ANHANG III

Spezifische Ex-ante-Konditionalitäten

1. PRIORITYSGEBOUDENE KONDITIONALITÄTEN

Spezifisches Ziel im Rahmen der Priorität der Union für EMFF/GSR Thematik des Ziels (TZ)	Ex-ante-Konditionalität	Erfüllungskriterien
<p>EMFF-Priorität:</p> <p>1. Förderung einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Fischerei und Aquakultur einschließlich der Verarbeitung</p> <p>Spezifische Ziele: c), d)</p> <p>2. Förderung einer innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Fischerei und Aquakultur einschließlich der Verarbeitung</p> <p>Spezifische Ziele: a), b).</p>	<p>Erstellung eines mehrjährigen nationalen Strategieplans für Aquakultur gemäß Artikel 43 der [Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik] bis 2014.</p> <p>TZ3: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen, des Agrarsektors (für den ELER) und des Fischerei- und Aquakultursektors (für den EMFF)</p> <p>TZ6: Umweltschutz und Förderung der Ressourceneffizienz</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ein mehrjähriger nationaler Strategieplan für Aquakultur wird der Kommission spätestens am Tag der Übermittlung des OP vorgelegt. – Das OP umfasst Informationen über die Komplementarität mit dem mehrjährigen nationalen Strategieplan für Aquakultur. 	

<p>EMFF-Priorität: 3. Unterstützung der Durchführung der GFP</p> <p>Spezifisches Ziel: a)</p> <p>TZ6: Umweltschutz und Förderung der Ressourceneffizienz</p>	<p>Administrative Kapazität: Die administrative Kapazität zur Erfüllung der Datenanforderungen für das Fischereimanagement gemäß Artikel 37 der [Verordnung über die GFP] und Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates ist vorhanden.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beschreibung der administrativen Kapazität für die Ausarbeitung und Anwendung eines mehrjährigen Programms für die Datenerfassung, vom STECF zu überprüfen und von der Kommission zu genehmigen. – Beschreibung der administrativen Kapazität für die Ausarbeitung und Umsetzung eines jährlichen Arbeitsprogramms für die Datenerfassung, vom STECF zu überprüfen und von der Kommission zu genehmigen. – Beschreibung der personellen Ausstattung für bilaterale und multilaterale Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten, wenn die Arbeiten zur Erfüllung der Auflagen für die Datenerhebung geteilt werden. <p>Insgesondere ist Folgendes vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beschreibung der administrativen Kapazität für die Ausarbeitung und Umsetzung des Abschnitts des OP, der das nationale Kontrollfinanzierungsprogramm 2014-2020 betrifft, gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe n – Beschreibung der administrativen Kapazität für die Ausarbeitung und Umsetzung des nationalen Kontrollprogramms für mehrjährige Pläne (Art. 46 der Kontrollverordnung) – Beschreibung der administrativen Kapazität für die Ausarbeitung und Umsetzung eines gemeinsamen Kontrollprogramms, das mit anderen Mitgliedstaaten entwickelt werden kann (Art. 94 der Kontrollverordnung) – Beschreibung der administrativen Kapazität für die Ausarbeitung und Umsetzung der spezifischen Kontroll- und Inspektionsprogramme (Art. 95 der Kontrollverordnung) – Beschreibung der administrativen Kapazität für die Anwendung eines Systems wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen bei schweren Verstößen (Art. 90 der Kontrollverordnung) – Beschreibung der administrativen Kapazität für die Anwendung eines Punktesystems bei schweren Verstößen (Art. 92 der Kontrollverordnung)
---	--

<p>EMFF-Priorität 1: Förderung einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Fischerei und Aquakultur Spezifische Ziele: a) und b)</p> <p>TZ6: Umweltschutz und Förderung der Ressourceneffizienz</p>	<p>Der Bericht über die Flottenkapazität gemäß Artikel 34 der [Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik] ist vorgelegt worden.</p>	<p>–</p>	<p>Der Bericht entspricht den von der Kommission herausgegebenen gemeinsamen Leitlinien.</p>
---	---	----------	--

ANHANG IV

Information und Kommunikation über die Unterstützung aus dem EMFF

1. LISTE DER VORHABEN

Die Liste der Vorhaben nach Artikel 120 muss in zumindest einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats Felder für folgende Angaben enthalten:

- Name des Empfängers (Nennung ausschließlich von juristischen Personen und nicht von natürlichen Personen);
- Nummer im Fischereiflottenregister der Gemeinschaft (CFR) des Fischereifahrzeugs gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 26/2004 der Kommission vom 30. Dezember 2003¹⁷ (nur auszufüllen, wenn das Vorhaben mit einem Fischereifahrzeug verbunden ist);
- Bezeichnung des Vorhabens;
- Zusammenfassung des Vorhabens
- Datum des Beginns des Vorhabens;
- Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens);
- Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens;
- Betrag der EU-Beteiligung;
- Postleitzahl des Vorhabens;
- Land;
- Bezeichnung der Priorität der Union;
- Datum der letzten Aktualisierung der Liste der Vorhaben.

¹⁷ ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 25.

2. INFORMATIONS- UND PUBLIZÄTÄTSMASSNAHMEN FÜR DIE ÖFFENTLICHKEIT

2.1. Aufgaben des Mitgliedstaats

1. Der Mitgliedstaat stellt sicher, dass mit den Informations- und Publizitätsmaßnahmen durch den Einsatz verschiedener Kommunikationsformen und -verfahren auf der geeigneten Ebene eine möglichst breite Medienberichterstattung angestrebt wird.
2. Dem Mitgliedstaat obliegt es, zumindest die nachstehenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu organisieren:
 - a) eine größere Informationsmaßnahme anlässlich des Anlaufens des operationellen Programms;
 - b) mindestens zwei Mal während des Programmplanungszeitraums eine größere Informationsmaßnahme, durch die auf die Finanzierungsmöglichkeiten und die verfolgten Strategien aufmerksam gemacht wird und mit der die mit dem operationellen Programm erzielten Erfolge vorgestellt werden;
 - c) Präsentation der Flagge oder gegebenenfalls des Emblems der Europäischen Union vor jeder Verwaltungsbehörde oder an einer anderen für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle an deren Standort;
 - d) elektronische Veröffentlichung der Liste der Vorhaben nach Abschnitt 1;
 - e) Nennung von Beispielen für Vorhaben für jedes operationelle Programm auf der einzigen Website oder der über das Internetportal der einzigen Website zugänglichen Website des operationellen Programms;
 - f) ein Teil der einzigen Website ist für eine kurze Zusammenfassung der Innovations- und Ökoinnovationsvorhaben bestimmt;
 - g) Aktualisierung der Informationen, die über die Durchführung des operationellen Programms sowie die wichtigsten damit erzielten Erfolge auf der einzigen Website oder der über das Internetportal der einzigen Website zugänglichen Website des operationellen Programms eingestellt sind.

3. Die Verwaltungsbehörde bezieht entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten die nachstehenden Stellen in die Informations- und Publizitätsmaßnahmen ein:
 - a) die in Artikel 5 der [Verordnung(EU) Nr. [...] mit gemeinsamen Bestimmungen] genannten Partner;
 - b) EU-Informationszentren sowie Vertretungen der Kommission in den Mitgliedstaaten;
 - c) Bildungs- und Forschungseinrichtungen.

Durch diese Stellen sollen die in Artikel 120 Absatz 1 Buchstaben a und b beschriebenen Informationen weite Verbreitung finden.

3. INFORMATIONSMASSNAHMEN FÜR POTENZIELLE EMPFÄNGER UND FÜR EMPFÄNGER

3.1. Informationsmaßnahmen für potenzielle Empfänger

1. Die Verwaltungsbehörde stellt sicher, dass möglichst viele potenzielle Empfänger und alle Interessenträger über die mit dem operationellen Programm verfolgten Ziele und die vom EMFF gebotenen Finanzierungsmöglichkeiten informiert werden.
2. Die Verwaltungsbehörde stellt sicher, dass potenzielle Empfänger zumindest über Folgendes informiert werden:
 - a) die Bedingungen, die zu erfüllen sind, damit Ausgaben für eine Förderung im Rahmen eines operationellen Programms in Frage kommen;
 - b) eine Beschreibung der Zulässigkeitskriterien für die Anträge, der Verfahren zur Prüfung der Finanzierungsanträge und der betreffenden Fristen;
 - c) die Kriterien für die Auswahl der zu unterstützenden Vorhaben;
 - d) die Ansprechpartner auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene, die über die operationellen Programme Auskunft geben können;

- e) in den Anträgen sollten Kommunikationsaktivitäten vorgeschlagen werden, die in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang des Vorhabens stehen und mit denen die Öffentlichkeit über die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele und die dafür von der EU gewährte Unterstützung informiert wird.

3.2. Informationsmaßnahmen für Empfänger

Die Verwaltungsbehörde unterrichtet die Empfänger darüber, dass sie sich mit der Annahme der Finanzierung mit der Aufnahme in die nach Artikel 120 Absatz 2 veröffentlichte Liste der Vorhaben einverstanden erklären.

ANHANG V

Erklärung des Rates zu Artikel 101

Der Rat ersucht die Kommission, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten eine indikative Liste mit Fällen von Verstößen gegen die Verpflichtungen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik zu erstellen und zu veröffentlichen, die im Prinzip als schwerwiegende Verstöße im Sinne des Artikels 101 gelten könnten.
